

THÖRNICH

Bebauungsplan „Ortslagenerweiterung“

BEGRÜNDUNG
MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT

- zur Satzung gem. Beschluss vom 23.05.2011 -



mühlenstr. 80 54 296 trier
fon 0651.910 42-0 fax 0651.910 42-30
email@bueroernst-partner.de

sachbearbeiter:

horst blaschke
landschaftsarchitekt bdla
stadtplaner srl
durchwahl 0651.910 42-17

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Einleitung / Allgemeines	1
1.1 Ziele und Kerninhalte der Planaufstellung (Kurzdarstellung)	1
1.2 Art sowie Lage und Umfang des geplanten Vorhabens	1
1.3 Erfordernis einer Umweltprüfung / eines Umweltberichtes	2
1.4 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen	2
1.4.1 Vorgaben einschlägiger Fachgesetze	2
1.4.2 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen	2
- Landesentwicklungsprogramm III (Auszug)	2
- Regionaler Raumordnungsplan (Auszug)	3
- Flächennutzungsplan	4
1.4.3 Sonstige wesentliche Planungsgrundlagen zum Naturschutz / zum Umweltschutz .	5
- Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme	5
- Aussagen der Landschaftsplanung (Auszug)	6
- Schutzkategorien / Biotopkartierung	6
1.4.4 Sonstige Umweltangaben (i.S. abschichtender Berücksichtigung)	7
1.5 Besondere Schutzwürdigkeiten, Betroffenheit von Gebieten oder	
Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	7
1.6 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	7
 2. Umweltbericht, Teil I	
Erfassung und Bewertung der Schutzgüter,	
Umweltziele, Analyse des Eingriffs	8
2.1 Erarbeiten der schutzgutbezogenen Angaben (Sammlung)	
mit Aussagen zu Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzbedürftigkeit	
und Vorbelastungen (Bewertung)	8
2.1.1 Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten	8
- Naturraum	8
- Relief / Geländemorphologie	8
2.1.2 Abiotische und biotische Faktoren	9
- Geologie / Boden	9
- Wasserhaushalt	10
- Klima / Luft	10
- Arten / Biotope / biologische Vielfalt	11
2.1.3 Orts- und Landschaftsbild	12
2.1.4 Erweiterte Schutzgutbetrachtungen nach BauGB ₂₀₀₄	12
- Mensch / Gesundheit / Erholung	12
- Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	13
2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
2.2 Sonstige Belange des Umweltschutzes	16
- Emissionen / Abfälle / Abwasser	16
- Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien	16
- Auswirkungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung	16

2.3	Entwickeln von Umweltzielen und Anforderungen an eine künftige Bebauung sowie Feststellen vorgenommener Abweichungen	17
2.4	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	19
2.4.1	Darstellung der bisherigen Raumnutzungen und Status-Quo-Prognose (Nullvariante)	19
2.4.2	Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung	19
3.	Darlegungen zum Städtebau	20
3.1	Restriktionen aus der Bestandsituation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen	20
3.2	Sonstige städtebauliche Angaben i.S. absichtender Berücksichtigung	20
3.3	Anbindung an die städtebauliche Ausgangssituaion / Planerische Konzeption	20
3.4	Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung	21
3.5	Städtebauliche Minimierung des Eingriffstatbestandes	21
3.6	Erläuterung städtebaulicher wie gestalterischer Festsetzungen	22
4.	Umweltbericht, Teil II Eingriffsbewertung sowie Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	23
4.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
4.1.1	Wiedernutzbarmachung / Innenentwicklungen / Standortalternativen	23
4.1.2	Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
4.1.3	Begründung für das Beanspruchen landwirtschaftlicher Flächen	24
4.2	Reflexion vorgenommener Festsetzungsinhalte aus Umweltsicht, Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen im Kerngeltungsbereich nach Kompensation	25
4.2.1	Konzeptionelles	25
4.2.2	Abiotische und biotische Faktoren	25
4.2.3	Orts- und Landschaftsbild	29
4.2.4	Erweiterte Schutzgüter nach BauGB ₂₀₀₄	29
4.3	Externe Kompensation	31
4.3.1	Anforderungsprofil für externe Kompensationsmaßnahmen	31
4.3.2	Bereitstellung und Bewertung von externen Kompensationsmaßnahmen	31
5.	Umweltbericht, Teil III Zusätzliche Angaben	33
5.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
5.2	Angaben zum Monitoring	33
5.2.1	Inhalte / Maßnahmen / Methoden	33
5.2.2	Zeitpunkte (insbesondere der Erstüberprüfung)	33
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

6.	Herleitung des Maßstabes für eine Zuordnungsfestsetzung	35
7.	Städtebauliche Abwägung (Kerninhalte)	36
8.	Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung Nachweis der Bodenmobilität	37
9.	Flächenbilanz	38
10.	Erschließungskosten (überschlägig)	39

(Erklärung zum Umweltbericht)

Anhänge:

- Anhang 1: Zusammenstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen mit Umweltschutzzielen
- Anhang 2: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Anlage:

- Planurkunde

1. Einleitung / Allgemeines

1.1 Ziele und Kerninhalte der Planaufstellung (Kurzdarstellung)

In der Gemeinde Thörnich existieren zwar in größerem Umfang innerörtliche Flächen als Baulücken, die jedoch nach Aussage der befragten Eigentümer noch längere Zeit als Weingärten bewirtschaftet werden sollen und somit dem Baulandmarkt aktuell wie in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden. Zudem liegen praktisch all diese Baulücken der Ortslage im natürlichen Ausuferungsbereich der Mosel (HQ 100; Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz), der nach wasserwirtschaftlichen Vorgaben möglichst von weiteren Bebauungen freigehalten werden sollte. Daneben besteht seit Jahren eine zumindest geringe, aber kontinuierliche Nachfrage nach Bauland, die nicht befriedigt werden kann, weshalb Bauwillige auf Nachbargemeinden ausweichen. Aufgrund der Nähe zur Autobahn besteht zudem eine reale Nachfrage jenseits der engeren Eigenentwicklung.

Im Zuge der Flächennutzungsplanung wurden bereits vor über 20 Jahren am südöstlichen Ortsrand in größerem Umfang gemischte Bauflächen dargestellt, die – fußend auf einem Gesamtkonzept – nunmehr – ggf. abschnittsweise – über die verbindliche Bauleitplanung konkretisiert werden sollen.

1.2 Art sowie Lage und Umfang des geplanten Vorhabens

Vorgesehen ist in Anlehnung an die unverändert winnwirtschaftlich geprägte Struktur des Ortes eine Ausweisung von **Dorfgebiet (MD)**. Für den langfristig angestrebten Gesamtgeltungsbereich entspricht dies etwa 20-22 Grundstücken mit einer GRZ von 0,4 (bewusst abgesenkte GRZ!) und Gebäuden bis max. 10,00m Firsthöhe.

Der Geltungsbereich umfasst

Gemarkung Thörnich,
Flur 3, Flurstücke 72 tlw., 73-76, 96 tlw.,
97 tlw., 98-100, 102-104, 106, 108, 110,
116/4 tlw., 130, 131, 136 tlw., 138, 139/1,
139/2, 139/3, 140.

Dies entspricht einer Gesamtfläche von rd.
2,803ha.

Die Angaben zu ergänzenden eingriffs-
fernen externen Kompensationsflächen
finden sich in Kap. 4.3.



Achtung – das 2008 aus LANIS abgerufene Bild zeigt
nicht den aktuellen Katasterstand!

1.3 Erfordernis einer Umweltprüfung / eines Umweltberichtes

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses nach dem 20.07.2004 unterliegt das Bauleitplanverfahren den Regelungen des EAG Bau (BauGB₂₀₀₄), somit ist generell ein Umweltbericht zu erstellen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten nach Natura 2000 nicht gegeben. Für ein Vorkommen von relevanten Einzelarten mit besonderem oder strengem Schutz liegen bislang keine Hinweise vor.

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung oder gar eine FFH-Verträglichkeitsprüfung können hingegen entfallen.

1.4 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1. Vorgaben einschlägiger Fachgesetze

Hier wird auf die Zusammenstellung relevanter Fachgesetze in Anhang 1 zur Begründung verwiesen. Die Inhalte der als relevant erkannten Vorgaben werden nachstehend näher ausgeführt.

1.4.2 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen

Landesentwicklungsprogramm III (Auszug)

Das Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) vom 27.06.1995 bildet(e) einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Seine Ziele (Z) haben landesplanerischen Letztentscheidungs-Charakter, seine Grundsätze (G) sind hingegen einer abwägenden Entscheidung zugänglich. Hier liegt ganz Thörnich in einem **ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen**. Bezüglich der ökologischen Raumgliederung gehört das Gebiet zu dem weit in die Eifel reichenden **Entwicklungsraum**, der als **Erholungsraum** dient und – moseltalbegleitend – zugleich einen **Schwerpunktraum für den Freiraumschutz** darstellt. Agrarstrukturell liegt ein Intensivstandort der Sonderkultur des Rebanbaus vor.

- (G) Die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz kennzeichnen dabei Teilräume, in denen aus Landesplanerischer Sicht die Sicherung von Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung hat.
- (Z) In den Erholungsräumen muss die freiraumbezogene landschaftsgebundene Erholung(-smöglichkeit) durch eine umweltverträgliche Ausgestaltung konkurrierender raumbeanspruchender Nutzungsarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Der Bereich gilt – wie weite Teile des Moseltals generell – als thermisch stark belastet und tangiert keinen landesweit bedeutsamen Kernraum mit besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz; die Mosel selbst stellt mit ihren begleitenden Uferstreifen allerdings eine landesweit bedeutsame ökologische Vernetzungsachse dar.

Im **LEP IV** (gültig seit November 2008) wird aufgrund gewandelter Anforderungen (z.B. Bevölkerungsrückgang, Verlust historisch gewachsener Kulturlandschaften, ...) ein gegenüber dem LEP III grundsätzlich geänderter Gliederungs- und Wichtungsansatz gewählt. Da sich dies auch korrigierend auf die – teilweise veralteten – Planungsvorgaben nachgeordneter Planwerke auswirkt, wird auch hierauf eingegangen. Als wesentliche Stichpunkte sind für das Plangebiet anzuführen:

- Lage am Rand des Verdichtungsraumes um Trier mit disperser (dörflicher) Bevölkerungs- und Siedlungsdichte ohne Vor- oder Nachteile bei der Zentrenreichbarkeit.
- Bereich unauffälliger ländlicher Gemeinden ohne signifikante Veränderung der Einwohnerzahl gem. Bevölkerungsprojektion 2000-2015 bei zugleich zu erwartendem hohem Anstieg der sehr alten Bevölkerung
- Lage innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für den Freiraumschutz
- Landschaftliches Leitbild einer flussbegleitenden weinbaulich geprägten Tallandschaft
- Landesweit bedeutsamer Erholungs- oder Erlebnisraum (19a, Moseltal), zugleich historische Kulturlandschaft und landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus.
- Keine Kernzonen oder Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen, nur die Mosel als Flusslauf (Verbindungsfläche Gewässer); Kompensationsflächen sollen zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes beitragen
- Kein Bereich mit Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung, aber Schwerpunktlflächen für den Hochwasserschutz
- Lage außerhalb des klimaökologischen Ausgleichsraums für die Stadt Trier
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (Weinbau)
- Im Grundsatz Bereich mit landesweit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung
- Keine besondere Gunst bzgl. Windenergienutzung, Geothermie oder hoher Globalstrahlung

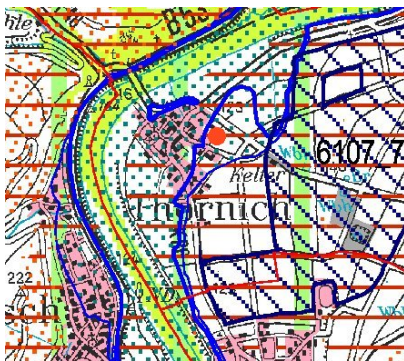
Regionaler Raumordnungsplan (Auszug)

Der Gemeinde Thörnich ist im Regionalen Raumordnungsplan (Regionaler Raumordnungsplan i.d.F. von 1985 inkl. Fortschreibung vom Dezember 1995 und Teilfortschreibung vom Mai 1997; RROP) die **Besondere Funktion „Landwirtschaft“ (L)** zugeschrieben, während alle anderen raumordnerischen Grundfunktionen (Erholung, Wohnen, Gewerbe) nur der Eigenentwicklung dienen sollen. Alle die Ortslage umgebenden Flächen sind im Planteil des Raumordnungsplans als **sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen (sog. Vorrangflächencharakter)** markiert, die engeren in Rede stehenden Flächen sind allerdings bereits seit über 20 Jahren als Siedlungsflächen dargestellt.

Thörnich liegt inmitten eines Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrs-entwicklung am Rand (innerhalb) einer Zone mit hervorragender Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

Hieran knüpfen sich u.a. nachstehende generelle Ziele:

- Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Erholungsfunktion bei der Ortsbildgestaltung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
- Bei der Planung von Neubaugebieten sind die topografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Das neugeschaffene Umfeld ist durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie die Schaffung von Grünflächen o.ä. aufzuwerten.
- Grundsätzlich sind bei der Planung von Neubaugebieten die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, die Baugebiete durch Gestaltung, Gliederung und Bepflanzung in die Landschaft einzubeziehen; die Gestaltung des Ortsrandes bedarf dabei der besonderen Sorgfalt. Landschaftsbeeinträchtigende Bauten sind zu vermeiden, insbesondere landschaftsübliche Bauformen und -materialien zu verwenden.
- Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung von Flächen durch Überbauung und Straßenbau ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die landespflegerischen und ökologischen Belange bei der Wasserversorgung sind zu beachten; sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der Grundwasserneubildung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Wassergüte.
- Auf den landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind die Belange der Landwirtschaft in besonderem Maße zu beachten.



Die Einsichtnahme in das Freiraumkonzept des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes zeigt für das engere Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz, während überwiegende Teil der Ortslage gar in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz liegen.

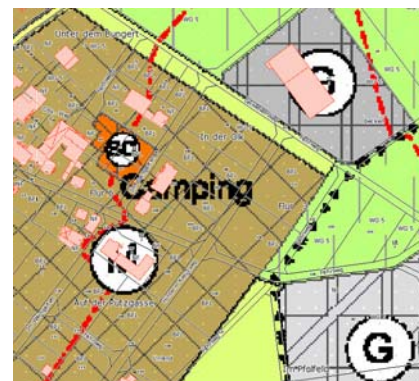
Der Ort liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges und wird abseits des Flusses von Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft und Weinbau gerahmt, die bis in Ortsnähe von Vorbehaltsflächen für die Rohstoffsicherung überlagert sind.

Generell gilt: Bauleitpläne haben sich gem. §1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind einer Abwägung nach §1(7) BauGB entzogen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die vorhandene wie die geplante Bebauung als gemischte Bauflächen dar, die zu der Gewerbebaufläche des Raiffeisenzentallagers mit einer breiten – nicht näher präzisierten – Grünfläche abgetrennt sind. Teile der Ortslage sind als Sondergebiet „Camping“ ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist somit im Grundsatz ordnungsgemäß nach §8(2) BauGB aus den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans zu entwickeln und bedarft keiner formellen Genehmigung.



1.4.3 Sonstige wesentliche Planungsgrundlagen zum Naturschutz / zum Umweltschutz

Seitens des Auftraggebers (=Planungsträgers) wurden im Rahmen seiner Verpflichtung zur vollständigen Bereitstellung relevanter Grundlagendaten bis Januar 2009

- eine digitale Katastervorlage (aktualisiert im Frühjahr 2011) und
- Datenauszüge aus der Landschaftsplanung (1997)

zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen der beauftragten Grundleistungen erarbeiteten Aussagen beruhen somit auf einer Auswertung vorstehender Grundlagen sowie auf beim Landschaftsplaner vorhandenem bzw. kurzfristig beschaffbarem Datenmaterial, ergänzt durch eine überschlägige örtliche Ansprache. Einbezogen wurden insbesondere:

- Wasserwirtschaftlicher Generalplan für das Moselgebiet in Rheinland-Pfalz
- Klima-Atlas von Rheinland-Pfalz
- Planung vernetzter Biotopsysteme (Landkreis Trier-Saarburg)
- Geologische Übersichtskarte M. 1:100.000 (Hochschulumgebungskarte Trier)
- hpnV-Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- LANIS-Daten gem. Internetdarstellung (Stand: 12/2008)
- Bundesartenschutzverordnung mit Anlage 1
- Daten des Bodeninformationssystems des Landesamtes für Geologie und Bergbau
- Digitales Wasserbuch

(Vertiefende Kartierungen wurden nicht beauftragt, insbesondere da im Rahmen des Anfang 2007 durchgeführten Scopings keine Hinweise auf besonderen Untersuchungsbedarf eingegangen sind.)

Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme

Die vorliegende Planung vernetzter Biotopsysteme (1990/91) wirft für das engere Plangebiet und sein engeres Umfeld keine wichtigen Bestände oder ergänzende Zielvorgaben zur Erhaltung / Entwicklung aus. In der Biotopkartierung als Entwicklungsbereiche erfasst sind der engere Lauf der Mosel mit seinem potentiellen Ausuferungsbereich am Klüsserather Camping- bzw. Wohnmobilplatz sowie die an die Mosel nördlich angrenzenden steilen Weinbergshänge mit ihrem Mosaik aus Fels- und Trockenstandorten. Die Mosel ist zudem Bestandteil ausgewiesener prioritärer Entwicklungsbereiche (Prioritätsbereich 2).

Das Ziel der Entwicklung eines „linear verbundenen Netzes aus trockenen Kleinstrukturbiotopen im unstrukturierten Weinbaugelände“ ist eine eher grundsätzliche Zielvorgabe.

Leitbild für die *Planungseinheit 3 „Mosel-Saar-Sauer“* ist ein Erhalten der Reste des für Flusslandschaften typischen Biotopmosaiks, eine Förderung der flussdynamischen Abtragungs- und Anlandungsprozesse sowie die Förderung der typischen kleinräumigen Verzahnung von trockenen und wasserbestimmten Offenland- und Waldbiotopen. Hierzu kann das engere Plangebiet keinen Beitrag leisten.

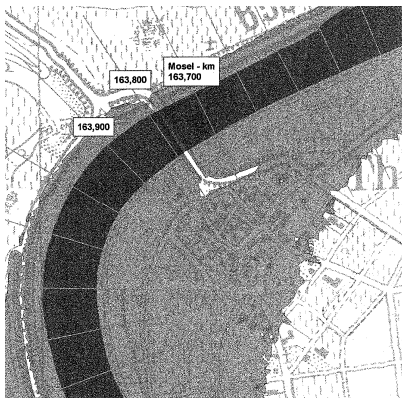
Aussagen der Landschaftsplanung (Auszug)

Die letzte Fortschreibung der Landschaftsplanung (zweite Hälfte der 90er Jahre des 20. Jhs.) liegt vollständig vor. Demnach befanden sich noch Mitte des 20. Jhs. im Plangebiet Gärten, die Intensivierung zu Weinbauflächen erfolgte erst später im Zuge von Flurneuordnungen.

- Das die Ortslage umfassende Rebland wird generell als Raum für eine gute Eignung zur naturraumbezogenen Erholung eingestuft.
- Es handelt sich um Rebland mit mittlerer aktueller Erosionsgefährdung
- Die Flurstücke 131 und 139 waren seinerzeit bereits „Pionierfluren“
- Die Einbindung der Siedlungsflächen nach Osten und Süden ist unzureichend
- Das Rebland entwickelt sehr geringe landschaftsbildprägende Wirkungen
- Das Grundwasser ist gegenüber Verunreinigungen nur gering empfindlich.
- Der Eintrag von grundwasserbelastenden Stoffen aus dem Rebland soll reduziert werden.

Auf ein detaillierendes Zitieren wird verzichtet; statt dessen wird unter Bezugnahme in den nachstehenden Kapiteln sofort eine weiterführende fachplanerische Einschätzung vorgenommen.

Schutzkategorien / Biotopkartierung

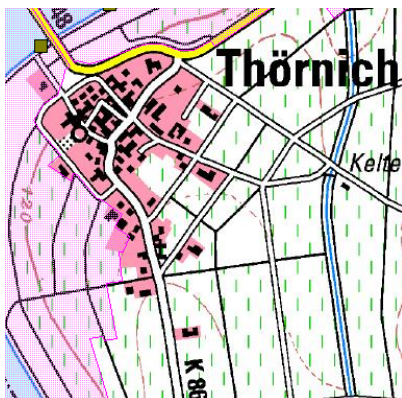


Schutzkategorien:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nach §§ 23-25 und 27-29 BNatSchG₂₀₁₀ innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Aufgrund § 30 BNatSchG₂₀₁₀ gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Förmlich festgesetzte Grundwasserschutzzonen oder Heilquellenschutzgebiete werden nicht tangiert.



Die Ortslage von Thörnich liegt jedoch fast vollständig im natürlichen Ausuferungsbereich der Mosel, wenngleich die bestehende Bebauung formal aus dem gesetzlichen „Überschwemmungsgebiet“ ausgeklammert ist

Das Plangebiet wird zumindest noch mit einer kleinen Randfläche vom natürlichen Ausuferungsbereich erfasst.

Biotopkartierung (alt):

In der Biotopkartierung (alt) sind für das Plangebiet keine Bestände verzeichnet.

Ziele (Schutzzweck) des Landschaftsschutzgebietes sind:

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
- die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

1.4.4 Sonstige Umweltangaben

Sonstige Umweltangaben im Sinne absichtender Berücksichtigung sind nicht bekannt.

1.5 Besondere Schutzwürdigkeiten, Betroffenheit von Gebieten oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

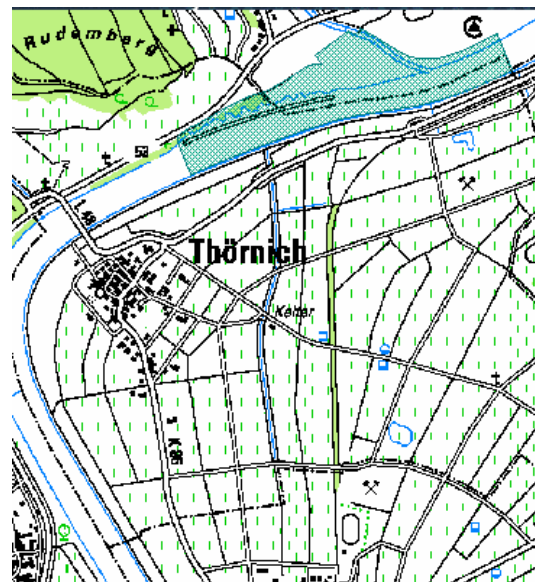
Flächen, auf denen aus Schutzgründen eine Nutzungsänderung unterbleiben muss, bzw. auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zwingend in ihrer heutigen(!) Ausprägung zu erhalten sind, liegen im engeren Plangebiet nicht vor. Sonderstandorte mit hohem Entwicklungspotential / Seltenheit sind nicht vorhanden.

Die Recherche in LANIS legt offen, dass keine Flächen nach Natura 2000 unmittelbar betroffen sind oder in funktionaler Nähe angrenzen.

Die nächstgelegene Fläche nach Natura 2000 (FFH-Gebiet) stellt ein Teilabschnitt der Mosel dar (Gebiet 5908-301: Mosel).

Hierbei handelt es sich um ein Gewässerökosystem mit streng ans Gewässer gebundenen Arten.

- *Cobitis taenia* (Steinbeißer)
- *Cottus gobio* (Groppe)
- *Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge)
- *Lampetra planeri* (Bachneunauge)
- *Petromyzon marinus* (Meerneunauge)
- *Rhodeus amarus* (Bitterling)
- *Salmo salar* (Lachs)
- *Unio crassus* (Gemeine Flussmuschel)



Ebenso sind nach aktuellem Informationsstand keine Arten nach der Vogelschutzrichtlinie bzw. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder anderweitig - z.B. nach Anhang zur Bundesartenschutzverordnung – „national“ besonders oder streng geschützte Arten bekannt und in Gefahr in ihren Lebensstätten / Populationen beeinträchtigt zu werden.

1.6 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird nach aktuellem Stand nach dem Willen der Gemeinde erstellt als konventioneller landespflegerischer Planungsbeitrag zur verbindlichen Bauleitplanung und um die nach europarechtlichen Vorgaben gem. BauGB₂₀₀₄ zusätzlich relevanten Belange ergänzt sowie nach aktuellen Anforderungen systematisiert.

(Vertiefende Untersuchungen, insbesondere ausführlichere Sonderkartierungen zu ggf. Einzelarten wurden nicht durchgeführt, da im Zuge des im Frühjahr 2007 durchgeführten Scopings keine schlüssigen Hinweise auf mögliche untersuchungsrelevante Vorkommen gegeben wurden.)

2. Umweltbericht, Teil I

Erfassung und Bewertung der Schutzgüter, Umweltziele, Analyse des Eingriffs

Dieser gutachterliche Teil ist Fachbeitrag und damit einer Abwägung durch den Träger der Planungshoheit entzogen.

2.1 Erarbeiten der schutzgutbezogenen Angaben (Sammlung) mit Aussagen zu Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzbedürftigkeit und Vorbelastungen (Bewertung)

2.1.1 Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten

Vorbemerkung: Rechtlich verbindliche Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren existieren bis heute nicht, so dass abseits meist nur eng regionaler „Empfehlungen“ bzw. bestimmter Konventionen die Gemeinde frei ist welche Verfahren und Wichtungen sie der Bestandserfassung und in Folge ihrer Abwägung zugrunde legt.

Naturraum

Die Ortsgemeinde Thörnich liegt inmitten der naturräumlichen Untereinheit „Neumagener Moselschlingen“ (250.30) der „Mittelmose“ (250.3). Diese tief eingeschnittene Flusslandschaft wird charakterisiert durch ausgeprägte Mäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Diese Gleithänge bilden dabei typischerweise eine Abfolge von stufenförmig zu den Randhöhen aufsteigenden Flussterrassen mit wechselnden Sedimentschichtungen aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen. Im Zuge des Ausbaus zur Schifffahrtsstraße wurde der Charakter der Flusslandschaft – insbesondere der Auenbereiche – stark verändert.

Relief / Geländemorphologie:

Beim Plangebiet handelt es sich um den als Ebene auslaufenden Fuß eines sehr ausgedehnten Gleithanges, der keine nennenswerte innere Kleinreliefierung aufweist. Das Gelände fällt – mit bloßem Auge nicht sichtbar – minimal von Südost nach Nordwest (zur Mosel).

Ein örtliches Aufmaß zur Präzisierung wurde auf Wunsch der Gemeinde nicht erstellt, weshalb kein Höhenlinieneintrag in der Planurkunde vorgenommen werden kann.

2.1.2 Abiotische und biotische Faktoren

Geologie / Boden

Das Plangebiet liegt vollständig auf den Sanden, Kiesen und Lehmen der Unteren Niederterrasse. Eine eigenständige hydrogeologische Untersuchung wurde nicht durchgeführt, weshalb ein Blick in das zum Bau des benachbarten Raiffeisenlagers erstellte Gutachten geworfen wird:

Demnach liegen in den oberen Bodenbereichen Auenlehme mit sehr geringen Wasserdurchlässigkeiten vor, und auch die darunter liegenden Terrassenablagerungen weisen - zumindest in den oberen Bereichen - einen hohen Feinkornanteil auf, der nur minimale Wasserdurchlässigkeiten ($k_f = 2-9 \times 10^{-7}$ m/s) bedingt.

Der Boden ist als Rigosol anzusprechen, die Regenerationseffekte auf den bereits wieder aus der Weinbaulichen Nutzung genommenen Anteilen sind mit Sicherheit noch nicht sehr hoch, da die Ausbildung von Bodenhorizonten längere Zeiträume in Anspruch nimmt.

Die Online-Recherche zu den Bodeneigenschaften ergibt bzgl. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit:

- sehr hohes natürliches Ertragspotential (Auenboden)
- Wasserrückhaltevermögen von 140 - 200mm
- sehr geringes Nitratrückhaltevermögen
- hohe Austauschhäufigkeit des Bodenwassers (über 250%/a)
- potentielle Sickerwasserspende von 100-200mm/a
- hohes Retentionsvermögen für Cd, sehr hohes Retentionsvermögen für Pb
- mittlere Säurepufferung
- keine Böden mit Archivfunktion (nicht naturnah bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsam)

Es handelt sich um keine Abbauflächen, jedoch grenzen in relativer Nähe nach Südosten (etwa ab der Kelterstation) Vorschlagsflächen der Kategorie 2 für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen (Sande und Kiese) an.

Generell ist anzunehmen, dass eine breitflächige Versickerung nicht sinnvoll ist. Durch die überwiegend nur geringe Hangneigung bestehen kaum Erosionsgefahren durch Abschwemmung. Altablagerungen/Altlasten sind im engeren Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld nicht bekannt.

Bewertung des Bodenpotentials:

Boden ist nicht vermehrbar. Generelles Ziel des Bodenschutzes ist deshalb die Erhaltung/Verbesserung sämtlicher bestehender Bodenfunktionen (Speicher, Filter, Puffer, Lebensgrundlage, Lebensraum, Archivfunktion, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen...). Bei einer Überbauung / Versiegelung gehen hingegen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Angesichts der guten landwirtschaftlichen Eignung (sehr hohes natürliches Ertragspotential) und des Sonderstandortes eines Auenbodens besitzt der Boden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber partiellen Totalverlusten. Die Empfindlichkeit gegenüber – u.U. irreversiblen – Verdichtungen ist hoch. Altablagerungen sind gemäß Datenstand des Abfalldeponiekatasters nicht bekannt.

Wasserhaushalt**Oberflächenwasser:**

Natürliche Oberflächengewässer oder künstliche Wegeseitengräben sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächste offene Gewässer ist der Büstgraben im Osten. Das nächste größere Gewässer ist die Mosel.

Grundwasser:

Ein hydrogeologisches Grundlagengutachten liegt nicht vor; stattdessen wird auf vergleichbare Verhältnisse wie auf dem Grundstück des unmittelbar angrenzenden Raiffeisen-Zentrallagers geschlossen. Die Durchlässigkeitsbeiwerte der abdeckenden Auenlehme wie der darunter liegenden Terrassenablagerungen sind demnach überschlägig bei einem $k_f = 10^{-7}$ m/s bis $k_f = 10^{-8}$ m/s anzunehmen. Das Grundwasser korrespondiert mit dem Moselwasserspiegel, weshalb zumindest bei Hochwasser im Anstau zufließenden Grundwassers mit einem sehr oberflächennahen Grundwasserspiegel zu rechnen ist. Die korrespondierenden Pegel sind mit $HQ_{100} = 123,8$ m.Ü.NN / $HQ_{200} = 124,1$ m.Ü.NN und $HQ_{\text{extrem}} = 125,2$ m.Ü.NN angegeben.

Bezüglich der Standortqualifizierung für eine Eignung zum Niederbringen von Erdwärmesonden (Tiefengeothermie) liegt das Plangebiet im „kritischen“ Gebiet!

Bewertung des Wasserhaushalts:

Ein offenes Oberflächengewässer existiert im engeren Plangebiet nicht. Oberflächennahe Grundwasserführungen sind zumindest bei den regelmäßig wiederkehrenden Hochwasserereignissen anzunehmen. Die Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit von Grund- und Oberflächenwasser gegenüber den spezifischen Gefährdungen durch eine „gemischte“ Bebauung ist gering.

Klima, Luft

Klimatisch gesehen gehört Thörnich zum Klimabezirk des Moselgebietes mit seinem typischen wärmebegünstigten Lokalklima des engeren Talraums der Mosel, das jedoch zugleich zu bioklimatischen Belastungen führt.

Die nominalen Lufttemperaturen sind über den gesamten Jahreslauf signifikant erhöht. Die mittleren Niederschlagssummen liegen zwischen 650 und 700 mm/a und verteilen sich – mit geringfügigen Niederschlagsspitzen im Juli und August – in etwa gleichmäßig über das Gesamtjahr.

Die Hauptwindrichtung ist mit Südwest anzunehmen. Die Durchlüftung muss als gut gelten; so gibt die Windkarte eine Windklasse von 4,3 – 4,7 m/s (ca. 50m über Grund) an. Durch die ganztägige Besonnung besteht eine gute Eignung für Siedlungszwecke, doch liegt Thörnich außerhalb von Gebieten mit anerkannt erhöhter Globalstrahlung.

Das Plangebiet liegt zwar am Ortsrand, nimmt aber aufgrund von Lage und Nutzung derzeit keine wertgebenden klimastabilisierenden Funktionen für die Ortskernlage wahr.

Bewertung des Klimapotentials:

Für das Gebiet ist von einer guten Durchlüftung auszugehen, die Eignung für wohnbauliche Zwecke ist gut. Die Flächen des Eingriffsgebietes sind zwar Offenlandflächen in unmittelbarer Zuordnung zur Ortslage, nehmen jedoch keine wertgebenden klimastabilisierenden Funktionen wahr.

Arten / Biotope / biologische Vielfalt

Heutige potentielle natürlich Vegetation (hpnV)

Die hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für das Plangebiet einheitlich Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (HA) aus, der erst im unmittelbaren Uferbereich der Mosel in Stieleichen-Feldulmen-Flussaue (SH) übergeht.

Reale Vegetation und Bodennutzung

Das Gelände ist weitgehend homogen strukturiert und trägt neben Haus- und Nutzgärten und teilweise noch aktiver Reblandnutzung vorwiegend Brachen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Der Blick auf ältere Luftbilder bzw. in die Daten zur Landschaftsplanung belegt dabei, dass Tendenzen zur Verbuschung immer wieder unterbunden wurden.

1: vollbefestigte Verkehrsflächen (ca. 1.100qm)

2: unbefestigte Verkehrsflächen* (ca. 2.380qm)

3: Rebland (ca. 7.450qm)

4: hausgartenartige Strukturen, z.T mit Obstbäumen (ca. 4.950qm)

5: Reblandbrachen, fast schon wiesenartig (ca. 8.650qm)

5a: Alte Pionierfläche höherer Strukturdichte, die offensichtlich immer wieder devastiert wird um Verbuschungen zu unterbinden (ca. 3.500qm)



*hierin eingerechnet sind auch die bislang nicht versiegelten Randflächen von „1“!

Die Angaben zu Flächenverteilung, Flächenausdehnung, Bewuchs und bereits bestehender Bebauung werden bewusst gem. vorstehender Auflistung zusammengefasst, da es sich in allen Fällen um stark überformte Flächen handelt, die zudem offensichtlich überwiegend einem steten Nutzungswandel unterliegen. So werden Teile der Brachen wohl periodisch auch beweidet.

Tierwelt

Zum faunistischen Potential des Plangebiets liegen keine vertiefenden Daten vor, die Strukturen – auch der Sukzessionsflächen – lassen jedoch auf keine speziellen Artenvorkommen schließen. Auch im Zuge des Scopings wurden keine Hinweise auf Arten mit Erfordernis einer besonderen Beachtung vorgetragen.

Die Überprüfung auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wurde in Kap. 1.5 vorgenommen und zeigt ebenfalls keine Hinweise.

Bewertung der biologischen Vielfalt:

Die Vornutzung als Intensivrebland prägt das Gelände bis heute. Es sind keine Bestände mit Erfordernis einer besonderen Beachtung zu erwarten.

2.1.3 Orts- und Landschaftsbild

Übergeordnete Zielvorgabe für die weitgehend ungegliederte Weinbaulandschaft der Verebnungsbereiche ist eine Kammerung und Belebung des Landschaftsbildes durch Kleinstrukturen wie u.a. Einzelbäume und Feldgehölze.

Die Ortsgemeinde Thörnich liegt – von den Randhöhen frei einsehbar – am Südostufer der Mosel. Das engere Plangebiet stellt sich heute als relativ zersplitterter Ortsrand dar, der jedoch zumindest teilweise über gartenartige Strukturen eine gewisse Ortsrandeinbindung sichert. Im Grundsatz reicht die weite offene Weinbergsflur jedoch bis in die bebaute Ortslage, „verzahnt“ sich teilweise geradezu mit ihr. Dem engeren Plangebiet nach Süd- und Nordosten vorgelagert sind gewerblich genutzte bzw. zumindest gewerblich wirkende Gebäude wie das Raiffeisenlager im Nordosten, die Kelterstation und eine neue landwirtschaftliche Aussiedlung („Probierstube“) im Südosten. Es besteht – wie in der Flächennutzungsplandarstellung auch dokumentiert – grundsätzlicher Bedarf zur Neudefinition des Ortsrandes nach Osten und Süden.

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes:

Das Orts- und Landschaftsbild besitzt im engeren Plangebiet derzeit keine identitätsbildenden Motive. Das Landschaftsbild bedarf einer aufwertenden Neugestaltung.

2.1.4 Erweiterte Schutzgutbetrachtungen nach BauGB₂₀₀₄

Mensch / Gesundheit / Erholung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind insbesondere von Bedeutung: Sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit, landschaftsbezogene Erholung, Wohnen und Wohnumfeld.

Der Mensch benötigt in Zuordnung zu seinen Wohn- und Arbeitsbereichen ausreichend Erholungszonen insbesondere für eine sinnvolle Feierabenderholung wie auch für die Wochenenderholung.

Hier liegt das Plangebiet zwangsläufig im typischen ortsnahen Umfeld für die Feierabenderholung, bietet dafür aber in seiner heutigen Ausprägung als Rebland bzw. Reblandbrache („Unland“ nach landläufiger Auffassung) nur wenig Attraktivität. Auch die angrenzende Feldflur besitzt aufgrund der weitgehend intensiven Reblandnutzungen mit eingesprengten Gewerbeelementen keine besondere Erlebnis- oder Erholungsqualität.

Das Klima des Moseltals bietet grundsätzliche Belastungsfaktoren.

Sowohl die Reblandnutzung als auch die angrenzenden bestehenden wie nach Flächennutzungsplandarstellung ergänzend zulässigen gewerblichen Strukturen stehen bzgl. potentieller (bzw. zugrundegelegt zulässiger) Emissionen in Konkurrenz zu anzunehmenden doch überwiegend wohnbaulichen Nutzungen des Plangebietes. Die Festsetzungen für das Teilgebiet „Aufm Gerend“ (Raiffeisenzentrallager) sind dabei über einen flächenbezogenen Schallleistungspegel so getroffen, dass ab einer Linie 20m parallel zur Grundstücksgrenze des Lagers nach TA-Lärm die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten werden. Ergänzend bleiben die um 5dB höheren Schutzansprüche eines ausgewiesenen Wohnmobilstellplatzes zu berücksichtigen.

Die Lage im erweiterten Grundwasserstaubereich der Mosel erfordert Maßnahmen zum Schutz der Gebäude gegen Durchfeuchtungen ins Gelände einbindender Gebäudeteile.

Bewertung der Wirkungen auf den Menschen:

Die Immissionskonkurrenz zu dem Raiffeisenzentrallager und zu den zulässigen Nutzungen auf der angrenzenden Rebflur wie auch zu einem genehmigten Wohnmobilstellplatz bleiben zu beachten. Grundwassereinflüssen auf die Gebäude ist zu begegnen.

Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturgüter wie z.B. Denkmäler bzw. denkmalähnliche oder kulturhistorisch interessante Elemente sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso sind im Plangebiet keine sonstigen abwägungsrelevanten Sachgüter bekannt.

Bewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter:

(entfällt, da nicht vorhanden)

2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Plangebiet (Gesamtgebiet) besitzt aufgrund seiner nur mäßigen Strukturdiversität bzw. der Brachstadien nur bedingt definierte Vernetzungsbeziehungen nach außen.

Gemäß den Anforderungen an eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung / einen Umweltbericht sind nicht nur die einzelnen Schutzgüter als isolierte Einzelpotentiale, sondern medienübergreifend insbesondere ebenso die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu berücksichtigen.

Die fallbezogene Vorprüfung im Sinne einer grundsätzlichen Wichtung wird zur Vollständigkeit wie zur besseren Übersicht in Form einer Matrix vorgenommen:

Ursache ⇨ ⇨ Wirkung	Relief	Geologie	Boden	Oberflächenwasser	Grundwasser	Klima / Luft	Vegetation	Tierwelt	Landschaftsbild	Bevölkerung	Kultur- und Sachgüter
Relief		-	-	-	(x)	(x)	(x)	-	(x)	-	-
Geologie	(x)		(x)	(x)	(x)	-	(x)	-	(x)	-	-
Boden	-	-		-	(x)	-	(x)	(x)	-	(x)	-
Oberflächenwasser	(x)	-	X		X	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	-
Grundwasser	-	-	X	(x)		(x)	(x)	-	-	(x)	-
Klima / Luft	-	-	-	(x)	(x)		(x)	(x)	-	(x)	-
Vegetation	-	-	(x)	(x)	(x)	(x)		X	X	(x)	-
Tierwelt	-	-	(x)	-	-	-	(x)		-	-	-
Landschaftsbild	-	-	-	-	-	-	-	-		(x)	-
Bevölkerung	-	-	X	-	X	X	X	X	X		(x)
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

– nicht oder kaum vorhandenes Ursachen-Wirkungs-Gefüge

(x) grundsätzliches Ursachen-Wirkungs-Gefüge vorhanden

X fallbezogen konkret relevantes Ursachen-Wirkungs-Gefüge anzunehmen

Diese vorstehend für das beabsichtigte Plangebiet als potentiell relevant erkannten Ursachen-Wirkungs-Gefüge werden nachstehend als Volltext nochmals näher reflektiert. Hervorstechen tut der offensichtliche Einfluss des Menschen in den letzten Jahr(zehnt)en. Zusammenfassend bewertet wird die **aktuelle Zusammenwirkungsintensität**.

Oberflächenwasser ⇒ Boden

Zwar existieren im engeren Planbereich keine natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässer, doch liegt der Planbereich im erweiterten Überschwemmungs-bereich der Mosel, wo zumindest vor der Kanalisierung der Mosel am Fuß eines Gleithanges regelmäßig Boden angeschwemmt wurde. Heute haben die Überschwemmungsereignisse im engeren Geltungsbereich keine wichtige bodenbeeinflussende Funktion mehr.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering.

Oberflächenwasser ⇒ Grundwasser

Im engeren Geltungsbereich existieren keine natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässer. Der Planbereich liegt aber im erweiterten Überschwemmungsbereich der Mosel, d.h. bei Hochwasserereignissen steigt der Grundwasserspiegel wegen fehlender Abflussmöglichkeit bis knapp unter Geländeoberkante an.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist hoch.

Grundwasser ⇒ Boden

Zwar kommt es regelmäßig wiederkehrend zu einem Ansteigen des Grundwasserspiegels, im Plangebiet liegen aber keine typischen grundwasserbeeinflussten Böden vor.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering bis mittel.

Vegetation ⇒ Tierwelt

Art und Vielfalt der Vegetation haben entscheidenden Einfluss auf die Qualität eines Geländes als Lebensraum für die Tierwelt. Rebland und wiesenartige Reblandbrachen oder Brombeergebüsche entwickeln dabei keine besonderen Angebote für eine spezifische Tierlebenswelt. Eine randliche Teilfläche trägt jedoch mittlerweile eine relativ kleinteilige wie nischenreiche Vegetation, die bei einer weiteren freien oder gelenkten Entwicklung zumindest im Kontext mit weiteren Flächen langfristig als Tierlebensraum interessant werden könnte. Derzeit wird die Fläche offensichtlich regelmäßig devastiert.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering bis mittel.

Vegetation ⇒ Landschaftsbild

Die Vegetation in der heutigen Ausprägung hat keine identitätsbildende Funktion für das Orts- und Landschaftsbild.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering.

Bevölkerung ⇒ Boden

Der Mensch wirkt durch seine aktive Bodennutzung auf das Bodenpotential regelnd oder verändernd ein. Hier sind durch die früher umfassende Reblandnutzung nachhaltige Veränderungen (Rigosole, Stoffeinträge durch Spritzmittel) entstanden. Aktuell sind die Veränderungen / Einwirkungen eher als gering einzuschätzen.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering; Vorbelastungen.

Bevölkerung ⇒ Grundwasser

Zumindest auf den unverändert Weinbaulich genutzten Flächenanteilen, besteht bei höheren Grundwasserständen die Gefahr von Austrägen. Andererseits sind die ufernahen Brunnen entlang der Mosel seit langem geschlossen, d.h. eine Nutzung des Grundwassers erfolgt nicht.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Klima / Luft

Das Klima im Moseltal weist grundsätzliche Belastungsfaktoren auf. Durch die umgebenden und teilweise auch ins Plangebiet und weiter in die Ortslage hineinreichenden Reblandflächen fehlen wesentliche klimastabilisierende Faktoren, da auch Rebland – im Gegensatz zu Wiesen oder gar Wald – tagsüber zu deutlichen Aufheizungen neigt und nachts nur verzögert abkühlt.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist mittel.

Bevölkerung ⇒ Vegetation

Der gravierende Einfluss entstand im Zuge der Ausdehnungen des Intensivrebbbaus ab der Mitte des 20. Jahrhunderts. Aktuell sind keine verändernden Einflüsse erkennbar; das Mosaik der Reb Nutzungen und Reblandbrachen hat sich in den letzten 5 Jahren kaum verschoben.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Tierwelt

Die vorgenannte gravierende Veränderung hat sich sekundär auch auf die Tierwelt ausgewirkt. Aktuell sind keine aktiv verändernden Einflüsse erkennbar.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering. Vorbelastungen

Bevölkerung ⇒ Landschaftsbild

Ungeachtet des prägenden Großreliefs des Moseltals sind im engeren Plangebiet keine wichtigen strukturgebenden Elemente mehr vorhanden. Letzte verändernde Einflüsse waren die jüngsten gewerblichen Entwicklungen auf angrenzenden Flächen. Aktuelle Einflüsse sind nicht bekannt.

Fazit: Die Wirkungsrelevanz ist gering. Vorbelastungen

Gesamtfazit

Von den potentiell 11 intensiveren Wechselbeziehungen erweist sich bei näherer Reflexion nurmehr 1 als aktuell unverändert relevant:

- Die Mosel nimmt mit ihrem stark schwankenden Wasserspiegel unverändert starken Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet.

Alle anderen Wechselbeziehungen sind aktuell nur nachgeordnet wirksam.

2.2 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Emissionen / Abfälle / Abwasser

Von der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung (Reblandnutzung auf Teilflächen) gehen gewisse Störwirkungen auf die umgebenden Wohnnutzungen aus, die jedoch regionaltypisch als allgemein akzeptiert gelten müssen.

Zu den angrenzenden tatsächlich wie aufgrund der Flächennutzungsplandarstellungen potentiell gewerblich nutzbaren Flächen bleiben die zulässigen Schallkonkurrenzen zu beachten. Immissionskonflikte zwischen den aktuellen faktischen Dorfgebietsnutzungen und dem integriert genehmigten Wohnmobilstellplatz / der Straußwirtschaft sind nicht erkennbar. Qualitätsmängel des Abwassers sind nicht bekannt. Altlasten oder Altstandorte sind amtlicherseits im Plangebiet nicht bekannt.

Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien

Regenerative Energien kommen bislang nicht zum Einsatz. Das Plangebiet ist nicht durch erhöhte Globalstrahlung begünstigt, andererseits aber potentiell ganztäglich besonnt (keine Verschattung durch Topografie, umgebende Wälder o.ä.).

Angaben bzgl. einer besonderen Gunst für Erdwärmenutzungen liegen nicht vor, es handelt sich zudem um ein sog. „kritisches“ Gebiet für den Bau von Erdwärmesonden, in dem bzgl. des Grundwasserschutzes besondere Auflagen zu erfüllen sind.

Auswirkungen auf Gebiete und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung

(Hier wird auf Kap. 1.5 verwiesen)

2.3 Entwickeln von Umweltzielen und Anforderungen an eine künftige Bebauung sowie Feststellen vorgenommener Abweichungen

Umwelt(qualitäts)ziele

Die landespflegerischen Zielvorstellungen treffen als konkretisierte Umweltziele idealisierende(!) Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Verminderung vorhandener und der Vermeidung neuer Beeinträchtigungen geschützt, gepflegt und entwickelt werden sollten. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme wie auch der Landschaftsplanung zugrunde zu legen. Die derzeitige Nutzung ist zu berücksichtigen, nicht aber die bekannte Eingriffsabsicht.

Auf Ebene der Landschaftsplanung (von 1997) wurde insbesondere auf die unzureichende Ortsrandausbildung abgehoben.

Im Einzelnen lassen sich nachstehende Entwicklungsziele konkretisieren:

Arten- und Biotopschutz

- Erhalten und Ergänzen der hochstämmigen Nutzobstbestände in privaten Gärten
- Ergänzen der Flur mit Hecken und Hochstämmen
- Erhalten und Entwickeln von ggf. Sonderbiotopen auf Verdichtungshorizonten

⇒ Abweichungen:

Die nur auf einem einzigen Grundstück vorhandenen Nutzobstbäume werden nicht festgeschrieben. Sonderbiotope werden nicht entwickelt.

Begründung:

Es sollen Bauflächen mit möglichst gleichen Bedingungen entstehen, weshalb auch im Bereich des heutigen Nutzobstes ein Baufenster vorgesehen wird. Bzgl der Entwicklung von Sonderbiotopen auf Verdichtnngshorizonten wird auf die statt dessen vorgesehenen Retentionsflächen verwiesen.

Boden

- Wiederherstellung von Bodenstruktur und Horizontierung durch Extensivierung/Aufgabe der noch bestehenden Reblandnutzungen
- Bodenbedeckung

⇒ Abweichungen:

Durch die Umwandlung in ein Baugebiet entstehen grundsätzlich neue Versiegelungen sowie auf weiten Flächen potentiell erneute Veränderungen der bereits überformten Bodenstruktur

Begründung:

Bei Vorrang einer Bebauung ist eine Extensivierung auf gleicher Fläche nicht durchführbar. Mit der baulichen Entwicklung gehen zwangsläufig erhebliche Umlagerungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen einher; detaillierte Regelungsmöglichkeiten sieht das Instrument der verbindlichen Bauleitplanung nicht vor.

Wasser:

- Versickerung statt schneller Ableitung des Niederschlagswassers

⇒ Abweichungen:

Zentrale Retention

Begründung:

Flächige Versickerung wegen fehlender Durchlässigkeit tieferer Schichten nicht möglich

Klima/Luft:

- Verbessern der klimastabilisierenden Wirkungen des ortslagenzugeordneten Offenlandes durch verbesserte Bodenbedeckung bzw. die dauerhafte Initiierung von Gehölzbeständen.

⇒ Abweichungen:

Baugebietsausweisung mit einhergehenden Aufheizungen statt Erhalten des ortslagenzugeordneten Offenlandes,

Potentielle Klimaverschlechterung durch Erhöhung der Versiegelungsanteils

Begründung:

Ein Erhalten des Offenlandes ist bei einer Umsetzung der Bauflächendarstellungen gem. Flächennutzungsplan nicht möglich. Die beanspruchten Flächen sind zudem für luftregenerative Wirkungen nicht vorrangig, Nachteile insbesondere für die Ortskernlage sind nicht zu befürchten. Grundsätzliche Anforderungen bleiben bei ordnungsgemäßer Umsetzung der vorgesehenen Begrünungsverpflichtungen in einem Baugebiet mit hohen Gartenanteilen gewahrt.

Orts- und Landschaftsbild:

- Durchbrechen der Rebflur mit anderen Strukturelementen
- Entwickeln einer Randeinbindung aus Bäumen und Sträuchern für die engere Ortslage

⇒ Abweichungen:

(Prinzipielle Umsetzung der Ziele)

Begründung:

(entfällt)

Zusätzliche Zielvorstellungen an eine künftige (Ortsrand-) Bebauung:

- Entwickeln einer breiten – abschließenden – Ortsrandeinbindung zum Leiwener Weg
- Entwickeln einer Grünzäsur zwischen der künftigen bebauten Ortslage und den angrenzenden „Gewerbe“-Flächen im Südosten.
- Innere Grunddurchgrünung entlang der öffentlichen Verkehrswege
- Begrenzung der überbaubaren Flächenanteile – soweit möglich – unterhalb der Obergrenzen der BauNVO für Mischbaunutzungen.
- Regelung / Limitierung der Höhenentwicklung der Gebäude in potentieller Ortsrandlage
- Vorgabe von Gestaltungsmotiven zur Harmonisierung der Kubaturen
- Sichern einer abschnittsweise Erschließbarkeit

⇒ Diesen Zielen kann weitestgehend entsprochen werden

2.4 Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

2.4.1 Darstellung der bisherigen Raumnutzungen und Status-Quo-Prognose (Nullvariante)

Bisherige und heutige Raumnutzungen

Das Gelände war gem. Landschaftsplanung „historisch“ als ortsnahe Wiesenland mit teilweisem Obstanbau genutzt. Im Zuge der Flurbereinigung in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die Rebanbauflächen stark ausgedehnt, so dass das Rebland schließlich nahtlos bis an die bebaute Ortslage heranreichte, sich teilweise mit der Bebauung verzahnte. Bereits am Ende des 20. Jahrhunderts wurde auf Teilflächen der Weinbau wieder aufgegeben. Jenseits des Leiwener Weges wurde 2005 ein Raiffeisenzentrallager errichtet, im Süden 2007 eine landwirtschaftliche Aussiedlung mit Probierstube genehmigt und mittlerweile errichtet.

Status-Quo-Prognose

Für die brach gefallenen Flächen ist derzeit eine Wiederinnutzungnahme nicht anzunehmen. Wie lange die aktuell noch weinbaulich genutzten Flächen in Nutzung bleiben werden, ist nicht absehbar. Im Grunde ist nach bisherigen Tendenzen ein weiteres Brachfallen und sukzessives Verbuschen anzunehmen. Durch die sich verändernde Marktlage mit Förderung des Anbaus von Rohstoffen für regenerative Energienutzungen könnte sich jedoch auch hier ein Wandel in Form wachsender Attraktivität für den Anbau anderer Pflanzen ergeben.

2.4.2 Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Details zur Entwicklung sind den nachfolgenden Kapiteln zum städtebaulichen Konzept sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung zu entnehmen.

Von den engeren Siedlungsflächen werden primär nachrangige bzw. recht dynamische Biotoptypen beseitigt, zugleich ist über die zu unterstellenden hausgartenartigen Strukturen eine gewisse dauerhafte Diversitätserhöhung gegenüber den früheren Reblandnutzungen zu erwarten.

Der allgemeine Wasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt. Die klimatischen Rahmenbedingungen für die angrenzende Ortslage werden sich nicht spürbar verschlechtern.

Das Landschaftsbild wandelt sich im Siedlungsgebiet zwangsläufig zum Ortsbild, es entsteht jedoch ein neuer gehölzdominierter Ortsrand; der aufgrund der bisherigen Strukturarmut auch weit in die freie Landschaft ausstrahlen wird.

Gefahren durch baugebietsveranlasste Emissionen o.ä. sind nicht zu erwarten. Die Immissionskonkurrenzen zu umliegenden Nutzungen sind beherrschbar.

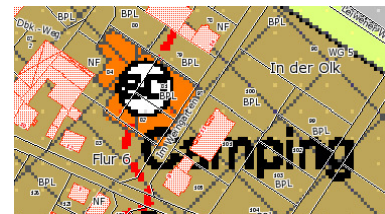
3. Darlegung zum Städtebau

3.1 Restriktionen aus der Bestandssituation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen

Die Auswahl des Gesamt-Geländes entspricht den Mischbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans, für die ein – ggf. auch in Teilabschnitten umsetzbares – Gesamtkonzept für eine Bebauung entwickelt werden soll.

Abseits der originär umweltveranlassten bzw. landespflegerischen Restriktionen sind zusätzlich nachstehende konkurrierende Ansprüche zu beachten:

- Das Raiffeisenlager wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in seinen Außenfunktionen so ausgelegt, dass die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet erst in einem Abstand von ca. 20m von der Grundstücksgrenze am Leiwener Weg eingehalten werden.
- Nach Süden bleibt zumindest eine grundsätzliche Schallkonkurrenz zu den dort ausgewiesenen Gewerbeflächen (heute faktisch „Probierstube“) zu beachten.
- Nach Nordenwesten bleibt eine formale Widmung von Teilflächen als Sondergebiet „Camping“ zu berücksichtigen, für das auch ein Bebauungsplan existiert.
- Entlang der Westseite von „Im Bungert“ ist ein 20kV-Erdkabel verlegt.



3.2 Sonstige städtebauliche Angaben i.S. absichtender Berücksichtigung

Diesbezügliche An- und Vorgaben liegen nicht vor.

3.3 Anbindung an die städtebauliche Ausgangssituation, Planerische Konzeption

Das Konzept muss sich nach dem Stand der bereits bestehenden Bebauung und vorab verlegter Leitungen weitgehend an den vorhandenen Erschließungslinien orientieren. Damit richtet sich die Bebauung nur noch an den in einem früheren Flurbereinigungsverfahren definierten und bei der sukzessiven Ortsentwicklung übernommenen und mit bereits erfolgten Leitungsverlegungen verfestigten – städtebaulich wenig attraktiven – inneren Erschließungsachsen aus. Ungeachtet dessen wird im Bereich der Kreuzung „Im Bungert“ / „Hinterm Kreuzweg“ über einen „Baumplatz“ mit Fahrbahnversatz eine Zäsur eingezogen. Der breite Grünstreifen entlang des „Leiwener Weges“ ist aus dem Flächennutzungsplan – sowie durch die Schallkontingentierung fürs Raiffeisenzentrallager – vorgegeben, die ergänzende Rahmeneingrünung nach Südosten entspricht den Zielvorgaben der Landschaftsplanung. Über die Initiierung einer klaren Bepflanzung am Leiwener Weg sowie nach Südosten wird der abschließende Ortsrand markiert und werden zugleich definierte Ortseingänge gebildet.

3.4 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Für die verkehrliche Erschließung sind über das überwiegend bereits mit Leitungsinfrastrukturen ausgestattete Straßen- und Wegenetz aus einer früheren Flurbereinigung die anzuhaltenden Achsen vorgegeben. Die Flächennutzungsplandarstellung stellt zudem mittels einer breiten Grünflächenausweisung klar, dass direkte Grundstücksanbindungen vom „Leiwener Weg“ nicht gewünscht sind, die Grundstückerschließungen somit rein über das „innere“ Straßensystem erfolgen sollten. Dessen ungeachtet bildet der „Leiwener Weg“ neben der Erschließung des Raiffeisenzentrallagers und weiterer im Flächennutzungsplan dargestellter künftiger Gewerbeflächen eine wichtige Kurzanbindung des Plangebietes an die übergeordnete L48 ohne die engere Ortslage mit Ziel- und Quellverkehr zu belasten.

Die aus der bisherigen Parzellierung bis zu 7,50m breiten Straßen im Plangebietsinneren werden zugunsten angrenzender Bauflächen auf ein verkehrlich notwendiges wie unterhaltungstechnisch angemessenes Maß von 5,00m reduziert. Eigene Gehwegführungen erscheinen entbehrlich. Die baumüberstellte Zäsur an der Kreuzung „Im Bungert“ / „Hinterm Kreuzweg“ soll mit verbleibenden Möglichkeiten die Gefahr eines „optischen Durchschuss“ bannen und zur Verkehrsdämpfung beitragen.

Bzgl. der Wasserentsorgung bleiben die aktuellen wasserwirtschaftlichen Belange zu beachten, d.h. es ist im Grundsatz ein Trennsystem für Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung aufzubauen. Für die Schmutzwasserentsorgung werden die bereits vorhandenen Mischwasserkanäle genutzt; das System ist lediglich in der Straße „Zum Weingarten“ noch zu ergänzen. Durch die geringen Schmutzwassermengen sind keine hydraulischen Probleme im bestehenden Ortsnetz zu erwarten. Teilweise kann aufgrund der geringen Tiefenlage der bestehenden Kanäle eine Entwässerung der Kellergeschosse im freien Gefälle nicht sichergestellt werden, so dass ggf. Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.

Trotz unzureichender Infiltrationsraten – Analogieschluss; im Bereich des angrenzenden Raiffeisenlagers gutachterlich nachgewiesen – kann ein definierter Teil des Niederschlages auf den Privatgrundstücken dezentral gepuffert werden, doch muss von dezentralen Versickerungssystemen Abstand genommen werden. Das Oberflächenwasser der Straßen wird in eigenen Straßenentwässerungsleitungen gefasst und den Rückhaltemulden in den öffentlichen Grünflächen entlang des „Leiwener Weges“ zugeführt.

Die Notüberläufe der privaten wie öffentlichen Rückhaltungen können an den Mischwasserkanal angeschlossen werden, zusätzliche Regenwasserhausanschlüsse sind entbehrlich.

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Telekom erfolgt unter Nutzung und ggf. Verlängerung bereits bestehender Leitungsnetze. Das vorhandene 20kV-Kabel „Im Bungert“ liegt recht nahe an den vorgesehenen Baumstandorten im Kreuzungsbereich „Im Bungert“ – „Hinterm Kreuzweg“. Die Zäsur im Straßenbild hat jedoch städtebauliche Priorität, so dass hier ist ggf. im Zuge der Umsetzung nachträglich ein Durchwurzelungsschutz vorzunehmen bleibt. Am Ende der Straße „Im Bungert“ wird eine neue Trafostation vorgesehen, die zugleich eine hochwassergefährdete Trafostation in der Ortslage ersetzen soll.

Die Erschließung des Plangebietes ist im Grundsatz als gesichert anzusehen.

3.5 Städtebauliche Minimierung des Eingriffstatbestandes

Aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen sind keine zwingenden Beschränkungen in der Bebaubarkeit gegeben. Angesichts der Größe zur Verfügung stehender Grundstücke sind nach Ansicht der Ortsgemeinde vorhersehbare Ansiedlungen von u.a. Winzerbetrieben und (klein-)gewerblichen Nutzern auch bei einer Reduzierung der zulässigen GRZ unter die Obergrenzen der BauNVO (GRZ = 0,6) möglich, weshalb die GRZ auf 0,4 herabgesetzt und damit der zulässige Eingriff ins Bodenpotential wesentlich reduziert werden kann.

Aufgrund der Lage im erweiterten Grundwasserstaubereich der Mosel werden wasserdichte Keller empfohlen. Dies bewirkt indirekt auch eine Verringerung der Gefahr von Grundwasserverunreinigungen durch bei Hochwasser aufschwimmende Öltanks und andere Schadstoffausträge aus dem Kellerbereich.

3.6 Erläuterung städtebaulicher wie gestalterischer Festsetzungen

Orientiert an den unverändert dominierenden Strukturen der Winzerbetriebe wird ein Dorfgebiet ausgewiesen. Die gem. BauNVO zulässigen Nutzungen werden dabei überwiegend zugelassen, nur punktuell eingeschränkt (Ausschluss von Tankstellen).

Aus gestalterischer Sicht erfolgt bewusst nur eine einfache Kubaturbegrenzung ohne Festsetzung expliziter Geschossigkeiten; die Kubatur lässt sich auch durch Trauf- und Firsthöhen hinreichend fixieren. Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadenausbildung orientieren sich an regionalen Gestaltmerkmalen, sollen jedoch nur grobe Fehlentwicklungen vermeiden helfen, denn Neubauten müssen sich an „moderne“ (= zeitgemäße) Gestaltkriterien anlehnen dürfen. Deshalb werden nach dem Willen der Gemeinde innerhalb gewisser Schranken alternative Dachausformungen explizit zugelassen.

Die Fixierung des Nachweises von 2 Stellplätzen je Wohneinheit auf privatem Grund soll eine missbräuchliche Nutzung der von der Allgemeinheit finanzierten Erschließungsstraßen als privater Parkraum einschränken helfen. Gleichermaßen wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt um die Entwicklung von Miet- und Appartementshäusern unattraktiv zu machen, Häuser mit Ferienwohnungen aber zuzulassen.

4. Umweltbericht, Teil II

- Eingriffsbewertung sowie Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

4.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne der Optimierung der Flächenbeanspruchungen sind im Zuge des Umweltberichtes auch alternative Planungsstandorte zu untersuchen und die Notwendigkeit einer Beanspruchung landwirtschaftlich (forstwirtschaftlich) geeigneter Flächen zu reflektieren.

4.1.1 Wiedernutzbarmachung, Innenentwicklungen, Standortalternativen

Das Abprüfen grundsätzlich alternativer Standorte ist eindeutige Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Die ausgewählten – und auch schon lange Jahre im Flächennutzungsplan verankerten – Flächen scheinen angesichts der weit in die Ortslage reichenden Ausuferungsbereiche der Mosel als hochwasserfreie Flächen im Anschluss an die bisherige Ortslage ohne Alternative. Die abschließende Grenze der Ortsentwicklung im Osten ist durch den „Leiwener Weg“ und die daran angrenzenden gewerblichen Entwicklungen gesetzt.

Innenentwicklungen (z.B. Baulückenfüllungen) sind zwar formal in der Ortslage noch in größerem Umfang möglich, doch bestehen dort neben dem Konflikt einer Lage im Ausuferungsbereich der Mosel (HQ100, Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz) aktuell durch private Zurückhaltemaßnahmen (Beibehaltung der Reblandnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage) massive Mobilisierungsschwierigkeiten.

4.1.2 Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten

Geltungsbereich

Der exakte Geltungsbereich orientiert sich ortsseitig an einer Linie die seitens der Kreisverwaltung Tier-Saarburg als Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage festgelegt wurde. Ergänzend werden zwei bestehende, nicht benötigte Wirtschaftswege aufgehoben und zu Bauland umgewidmet. Nach außen bilden die Grenzen der Mischbauflächendarstellung des aktuellen Flächennutzungsplans die Grenze des Geltungsbereichs. Im Sinne der Gesamtbetrachtung ist es sinnvoll konzeptionell diesen Gesamtbereich zu überplanen bevor ggf. nachfrageorientiert Erschließungsabschnitte gebildet werden.

Gebietskategorien

Die Flächennutzungsplandarstellung gibt gemischte Bauflächen vor. Als Gebietskategorie steht aufgrund der unverändert starken weinbaulichen Prägung von Thörnich ein Dorfgebiet (MD) außer Diskussion, da u.a. aufgrund der Überschwemmungssituation im Zuge der Hofnachfolge Betriebsverlagerungen in den hochwasserfreien Bereich abzusehen sind.

4.1.3 Begründung für das Beanspruchen landwirtschaftlicher Flächen

Regional dominiert außerhalb der Ortslage – abseits des Flussufers – allseitig eine von Landwirtschaft (primär: Sonderkultur Rebland) geprägte Kulturlandschaft, d.h. bei jeder Baulandentwicklung am Ortsrand von Thörnich werden zwangsläufig potentiell landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Im konkreten Fall handelt es sich zu 3/4 um bereits aufgegebene / brach gefallene landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wiesen; lediglich auf ca. 1/4 der Fläche wurde 2008 noch aktiv Weinbau betrieben.

Forstwirtschaftliche Flächen werden durch das Baugebiet nicht beansprucht.



4.2 Reflexion vorgenommener Festsetzungsinhalte aus Umweltsicht, Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen im Kerngeltungsbereich nach Kompensation

4.2.1 Konzeptionelles

Das Konzept nimmt die Vorgaben des bestehenden Straßen- und Wegenetzes auf und entwickelt zu den angrenzenden faktischen wie künftigen Gewerbeflächen einen zugleich als engerer Ortsrand dienenden gehölzbestandenen Grüngürtel als Puffer. Definitiv nicht mehr benötigte innere Wegeflächen werden – teilweise bis in die im Zusammenhang bebaute Ortslage hinein – zu Bauland umgewidmet.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der ggf. Überschussmengen auf den privaten Grundstücken nicht versickernden Wassers muss wegen fehlender Infiltrationsraten semizentral am Rande des neuen Baugebietes erfolgen. Diese Retentionsflächen werden in den Grüngürtel zur Ortsrandeinbindung integriert.

4.2.2 Abiotische und biotische Faktoren

Pflanzen und Tiere / Natura 2000

Aufgrund der intensiven weinbaulichen Vornutzung, der heutigen Gartennutzung und der dynamischen Brachestadien ist kein Arteninventar mit Notwendigkeit einer intensiveren Beachtung anzunehmen. Negativwirkungen auf Flächen und Arten nach Natura 2000 sind nicht zu befürchten, eine Betroffenheit von engeren Lebensstätten oder Populationen besonders oder streng geschützter Einzelarten ist nicht anzunehmen, insbesondere wurden im Zuge des Scopings auch keine Hinweise in dieser Richtung vorgebracht. Eine Beeinträchtigung der nahen Teilfläche des FFH-Gebietes 5908-301 (Mosel) kann wegen der hierfür relevanten ausschließlich wassergebundenen Tierarten ausgeschlossen werden.

Durch die privaten Pflanzverpflichtungen und die rahmenden öffentlichen Grünflächen wird der Biotopwert für die heute vorhandenen überwiegend Ubiquisten insgesamt erhalten.

Fazit: Aus Sicht des Arten- und Biotoppotentials sind keine weiteren Maßnahmen zur funktionalen Kompensation i.S. einer Wiederherstellung spezifischer Biotoptypen für zu tätigende Eingriffe notwendig. Die Kompensation ist für den Kerngeltungsbereich mit den festgesetzten Maßnahmen erbracht.

Wasser

Offene Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der Ausgleich für den Eingriff in den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt soll durch die Verpflichtung zur definierten Retention nach aktuellen siedlungswasserwirtschaftlichen Anforderungen auf privatem wie semizentralem öffentlichem Grund am Rande des Plangebietes erbracht werden. Eine dezentrale wie vollständige Versickerung ist wegen fehlender Durchlässigkeit abdeckender Bodenschichten im Plangebiet selbst nicht möglich.

Auswirkungen auf Qualität oder Quantität der Grundwasserreserven sind aufgrund der Lage am Rande des Ausuferungsbereiches der Mosel nicht zu befürchten.

Fazit: Für den Wasserhaushalt muss die notwendige Kompensation in Kombination mit den Maßnahmen nach siedlungswasserwirtschaftlichen Vorgaben als erbringbar gelten.

Klima / Luft

Belastungen durch Schadstoffemissionen mit Außenwirkung sind bei dem gewählten Gebietstyp (MD) nicht zu erwarten oder zu unterstellen. Die im Zuge der zulässigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzungen entstehenden Emissionen haben sich an die gewerbeaufsichtlich zulässigen Schranken zu halten.

Die Aufheizungseffekte über versiegelten Flächenanteilen werden in Verbindung mit den Maßnahmen zur Eingrünung auf privatem wie öffentlichem Grund minimiert. Die festgesetzte „Formel“ entspricht mindestens 3 Bäumen je Privatgrundstück, mithin insgesamt rd. 100 Bäumen allein im privaten Bereich. Dem Plangebiet sind zudem große Offenlandflächen vorgelagert, so dass eine fühlbare Verschlechterung des Klimas in der Ortskernlage nicht zu befürchten ist. Kleinklimatische Veränderungen auf den neu ausgewiesenen Bauflächen selbst sind unvermeidlich.

Fazit: Für den Klimahaushalt muss die notwendige Kompensation als erbracht gelten.

Boden

Wie bei fast allen Eingriffen durch Bebauungen wird der dauerhafte Bodenverlust durch Überbauung und Versiegelung mit Hartmaterialien zu dem wesentlichen wertbildenden Faktor für den formal idealerweise anzuhaltenden Umfang zu initiiertender Kompensationsmaßnahmen. Aufgrund fehlender Möglichkeiten zu Entsiegelungsmaßnahmen andernorts ist der Eingriff streng funktional nicht ausgleichbar und muss anderweitig hilfsweise durch biotopentwickelnde Maßnahmen mit bodenfunktionsfördernden Wirkungen „ersetzt“ werden.

Orientiert an der Grenzziehung des Geltungsbereichs sind nach der Definition der Kreisverwaltung Trier-Saarburg keine heute bereits bebaubaren Flächen nach §34 BauGB in Abzug zu bringen. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt fachlich zunächst eine Orientierung an WINKLER.

Als Bestand abziehbar sind nur die bereits versiegelten Straßen- und Wegeanteile. Die Wichtung des Bestandes erfolgt für die verbliebenen Rebflächen mit 0,60 als „gestört“, für die übrigen Flächen übergreifend mit 0,75 als „leicht gestört“, da die intensivere Nutzung als Weinbaufläche offensichtlich überwiegend schon länger aufgegeben ist und sich Brache-Stadien ausgebildet haben.

Eine Anrechnung von Minimierungen erfolgt nicht, da stets die maximale rechtliche Zulässigkeit anzusetzen ist, d.h. auch bei Nebenanlagen muss von einer potentiellen Möglichkeit zur Vollversiegelung (durch z.B. Garagen, ...) ausgegangen werden.

Die Einzelbäume im öffentlichen Verkehrsraum wie auch die Einzelbäume auf den Privatflächen werden als Großbäume mit 30qm gerechnet. Die Wichtung der privaten wie öffentlichen Grünflächen wird mit 30% gesetzt, da siedlungswasserwirtschaftliche Zusatzeffekte bestehen.

Die originäre fachliche Kompensationseinschätzung für Boden(funktions)verluste erfolgt gem. nachstehender Tabelle orientiert an der Flächenbilanz vom Mai 2011 (s.a. Kap. 9):

Kompensation	nominale Fläche m ²	anrechenbare Fläche m ²	
Straßen und Wege	2.570	+ 2.570	(E)
./.. bereits vollversiegelte Straßen und Wege (Bestand)	1.100	- 1.100	(A)
Versorgungsfläche	25	+ 25	(E)
Bauflächen (MD, versiegelbarer Anteil)	12.035	+ 12.035	(E)
<i>Zwischensumme</i>		+ 13.530	(E)
<i>gewichtet nach WINKLER zu ¼ als gestört (x 0,60) und zu ¾ als leicht gestört (x 0,75)</i>		+ 2.030 + 7.610	(E) (E)
Baumquartiere (8 Bäume = 240qm) x 0,35	240	- 85	(A)
Öffentliche Grünflächen mit Gehölzen u. Retention x 0,30	1.690	- 510	(A)
Sonstige öffentliche Grünflächen x 0,30	105	- 30	(A)
Private Grünflächen mit Gehölzpflanzungen x 0,30	3.460	- 1.040	(A)
Einzelbäume in öffentlichen und privaten Grünflächen als Zuschlag (43 Bäume = 1.290qm) x 0,35	1.290	- 450	(A)
Private Baumpflanzungen (100 Bäume = 3.000qm) x 0,35	3.000	- 1.420	(A)
Nominales Kompensationsdefizit im Kernbereich:		+ 6.105	(E)

E = Eingriff, A = Ausgleich / Kompensation / (anrechenbare) Vorbelastung

Fazit: Nominal sind die Bodenfunktionsverluste durch die Maßnahmen im Kerneingriffsgebiet nicht vollständig kompensierbar . Es verbleibt ein Defizit von 6.105qm (= 63,3%).

Für eine Anrechnung zum Bodenpotential könnten (in Anlehnung an WINKLER) aus rein naturschutzfachlicher Sicht angerechnet werden:

- Umwandlung von Rebland oder Nadel- in Laubwald mit 0,40 ⇒ Basisbedarf 0,61ha : 0,40 = 1,53ha
- Erstaufforstung von Reb-Brachen zu Laubwald mit 0,25 ⇒ Basisbedarf 0,61ha : 0,25 = 2,44ha
- Baumpflanzungen 1. Ordnung mit 0,35 ⇒ Basisbedarf 0,61ha : (30qm x 0,35) = 580 Bäume

Nach Reflexion dieser Basis-Werte in der Gemeinde wird auf deren Wunsch – nach deren Abwägungsentscheidung (siehe Kap. 7) – eine anderer methodischer Ansatz gewählt, der von einem funktionalen Ausgleich 1:1 ausgeht und bei einer reduzierten Aufwertungsmöglichkeit der reinen Bodenfunktionen maximal eine Verdoppelung des Bedarfs vorsieht. Punktuell können Korrekturfaktoren (Boni) bei wichtigen Zusatzfunktionen für andere Potentiale berücksichtigt werden.

- Bei den Baumquartieren werden nur die aufstehenden Bäume mit 30qm Krone bemessen.
- Die für mehrere Potentiale wirksamen randlichen öffentlichen Grünflächen werden mit 80% Wirksamkeit angesetzt, die solitären Bäume zusätzlich mit 30qm Krone bemessen.
- Die privaten Maßnahmen werden – mit Ausnahme der flächigen Eingrünungen in den beträchtlichen Übertiefen nach Südosten – mit Verweis auf anzunehmende Vollzugsdefizite gegenüber öffentlichen Maßnahmen grundsätzlich nur hälftig in Ansatz gebracht.

Hieraus ergibt sie die nachstehende Basisbemessung:

Kompensation	nominale Fläche m ²	anrechenbare Fläche m ²	
Straßen und Wege	2.570	+ 2.570	(E)
./.. bereits vollversiegelte Straßen und Wege (Bestand)	1.100	- 1.100	(A)
Versorgungsfläche	25	+ 25	(E)
Bauflächen (MD, versiegelbarer Anteil)	12.035	+ 12.035	(E)
<i>Zwischensumme</i>		+ 13.530	(E)
Baumquartiere (8 Bäume = 240qm) x 1,00	240	- 240	(A)
Öffentliche Grünflächen mit Gehölzen u. Retention x 0,80	1.690	- 1.355	(A)
Sonstige öffentliche Grünflächen x 0,40	105	- 40	(A)
Private Grünflächen mit Gehölzpflanzungen (Südost) x 0,80	3.310	- 2.650	(A)
Private Grünflächen mit Gehölzpflanzungen (BEDA) x 0,40	150	- 60	(A)
Einzelbäume in öffentlichen Grünflächen als Zuschlag (43 Bäume = 1.290qm) x 1,00	1.290	- 1.290	(A)
Private Baumpflanzungen (100 Bäume = 3.000qm) x 0,50	3.000	- 1.500	(A)

Nominales Kompensationsdefizit im Kernbereich:

+ 6.395 (E)

E = Eingriff, A = Ausgleich / Kompensation / (anrechenbare) Vorbelastung

Fazit: Nominal sind die Bodenfunktionsverluste durch die Maßnahmen im Kerneingriffsgebiet nicht vollständig kompensierbar . Es verbleibt ein Defizit von knapp 6.395qm (= 47,3%).

Zur Nachkompensation werden ergänzend Maßnahmen auf der Trasse der ehemaligen Moselbahn durchgeführt (siehe Kap. 4.3).

Der durch Einfügung eines Trafostandes nach Offenlegung von ursprünglich 6.310qm auf nominal 6.380qm gestiegene Kompensationsbedarf wird nicht angepasst.

4.2.3 Orts- und Landschaftsbild

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung hebt neben dem Erosionsschutz insbesondere auf Naturnähe, landschaftliche Eigenart, Schönheit und Erholungswert ab.

Gerade von den Moselrandhöhen ist das Plangebiet nahezu uneingeschränkt einsehbar. Hier dient die flächenbezogene private Begrünungsverpflichtung (3 Bäume je Grundstück) zur landschaftlichen Einbindung der engeren baulichen Anlagen. Ergänzend wird nach Nordosten – zum Leiwener Weg – über eine bereits im Flächennutzungsplan vorgezeichnete Grünzäsur, die zugleich als Immissionspuffer dient, ein abschließender Rand der engeren Ortslage initiiert. Nach Südosten soll ein Gehölzgürtel (Obstwiesenmotiv) für eine angemessene Rahmeneingrünung sorgen.

Fazit: Das Orts- und Landschaftsbild wird ansprechend neu gestaltet.

4.2.4 Erweiterte Schutzgüter nach BauGB₂₀₀₄

Mensch / Gesundheit / Erholung

Die neuen Bauflächen liegen – im Gegensatz zu überwiegenden Teilen der bestehenden Ortslage – (nahezu) komplett außerhalb des Überschwemmungsbereichs der Mosel und sind damit eine „gesündere“ Wohnlage, denn alle Bereiche, wo Wasser potentiell bis in die Wohnräume vordringen kann, bergen die Gefahr von Feuchteschäden. Die ins Erdreich einbindenden Kellergeschosse allein lassen sich mittels weißer Wanne relativ gut gegen Feuchtigkeit schützen.

Negativwirkungen für die Erholungseignung entstehen nicht; die rahmenden Wege bleiben unverändert nutzbar.

Formal bleibt das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Camping“ in seinen Außengrenzen mit den gegenüber gemischten Nutzungen nach DIN 18005, Teil1, um durchgängig 5dB niedrigeren städtebaulichen Orientierungswerten zu beachten. Aufgrund der nach Nordosten und Südosten bereits bestehenden abschirmenden Bebauung werden hier keine unzulässigen Schallkonkurrenzen erwartet. Gegenüber dem Raiffeisenzentrallager werden mit den neuen Baufenstern die im seinerzeitigen Gutachten zugrunde gelegten Abstände zur Grenze des Betriebsgrundstückes eingehalten, so dass auch hier keine unzulässigen Schallkonkurrenzen zu erwarten sind.

Fazit: Für die Bevölkerung entstehen durch eine Bebauung keine Nachteile.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Fazit: Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Emissionen / Abfälle / Abwasser

Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgen gem. gesetzlichen Vorgaben. Die Abfallentsorgung erfolgt über den Zweckverband A.R.T., ein Aufschluss von Altlasten ist nicht zu befürchten.

Bei vergleichbar „gemischter“ Nutzung sind auch keine Negativwirkungen auf die bestehenden Nutzungen der Ortslage zu erkennen. Der Konflikt zu den nächstgelegenen gewerblichen Nutzungen wird über die Einhaltung hinreichender Abstandsflächen beigelegt. Was den im Flächennutzungsplan dargestellten Campingplatz angeht, so besteht faktisch keine durch äußere Infrastruktur erkennbare Campingnutzung, auch ist die Fläche im Flächennutzungsplan bereits allseitig von gemischten Bauflächen umgeben und bedarf von daher bei weiter hinterliegend angrenzenden Dorfgebietsnutzungen keiner besonderen planerischen Rücksichtnahme mehr.

Fazit: Negative Außenwirkungen sind nicht anzunehmen.

Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energiequellen

Besondere Energieverluste durch Windexposition o.ä. sind nicht zu befürchten. Die Gebäude können für eine ganztägige Besonnung nach Süden/Südwesten optimal ausgerichtet werden. Bezüglich der Standortqualifizierung für eine Eignung zum Niederbringen von Erdwärmesonden (Tiefengeothermie) liegt das Plangebiet allerdings im „kritischen“ Gebiet, d.h. es ist mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen, wobei jedoch zu bedenken ist, dass eine Erdwärmenutzung ohnehin nicht CO₂-neutral ist, weil diese Wärme zusätzlich abgestrahlt werden muss und durch diese Temperaturerhöhung eine CO₂-Freisetzung aus dem Meer fördert.

Wesentliche Standards zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden an anderer Stelle durch die Energieeinsparverordnung (aktuell: EnEV 2007; Neufassung mit 30%iger Verschärfung ursprünglich zum 01.01.2009 geplant, weitere Verschärfung vss. 2012) sowie das Energie-Einsparungs-Wärme-Gesetz (EEWärmeG, ab 01.01.2009; regelt den Anteil zu verwendender regenerativer Energien an der Wärmeproduktion im Neubau) gesetzt.

Fazit: Eine Nutzung von Sonnenenergie ist möglich, bzgl. Erdwärmenutzungen bestehen deutliche Einschränkungen.

4.3 Externe Kompensation

4.3.1 Anforderungsprofil für externe Kompensationsmaßnahmen

Die Reflexion der verbleibenden Defizite im Kerneingriffsbereich legt offen, dass über die externen Maßnahmen primär die verbleibenden Bodenfunktionsverluste mit hilfsweise bodenfunktionsfördernden Biotopentwicklungen ergänzend zu kompensieren sind. Besondere Artenschutzbelange sind nicht zu beachten, ein Aufbau vernetzender extensiver wie trockengetönter Strukturen und Leitlinien innerhalb der Rebmonokulturen der freien Feldflur wäre gemäß allgemeinen Biotopverbundvorgaben wünschenswert und könnte mit entsprechenden Boni honoriert werden.

4.3.2 Bereitstellung und Bewertung von externen Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der ergänzenden externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung / Ergänzung an die externen Kompensationsmaßnahmen zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf Gerend“ durch ökologische Revitalisierung eines weiteren Teilstücks der Trasse der ehemaligen Moselbahn (alle Abschnitte Thörnich, Flur 1; Flurstück 107/5), die sich als Band quer durch die teilausgeräumte Rebflur zieht und damit besondere Vernetzungsfunktionen übernehmen kann und starke multifunktionale Effekte erwarten lässt. Die Trasse ist zudem durch die ehemalige Bahnnutzung im Bereich des engeren seinerzeitigen Gleiskörpers verdichtet und kann deshalb bei i.M. 10m Gesamtbreite auf anteilig rd. 2,50m Breite nachweislich echte funktionale Kompensationswirkungen für Bodenfunktionsverluste übernehmen. Im aktuellen Zustand nimmt die Trasse zwar zweifelsohne über den in Jahrzehnten entstandenen wilden Gehölzaufwuchs auch bereits Vernetzungsfunktionen wahr, doch stören die abschnittsweisen Fehlnutzungen als Lagerplatz sowie die verbreiteten Mülleinlagerungen.

(alle Aufnahmen im Januar 2009)



Gesamteindruck



Hausmüll



Lagerung alter Weinbergspfähle



Holz- und Kunststoffabfälle



Boden- und Trebermieten



Bauschutt

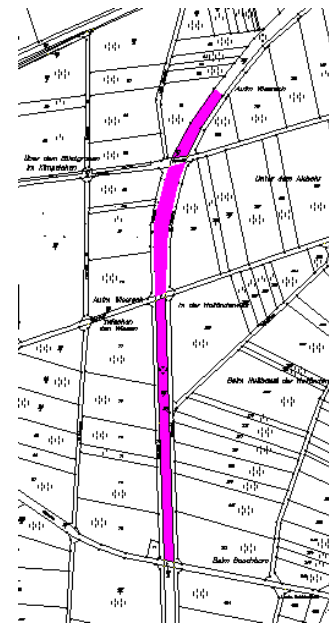
Eine Vernetzung über einen „offenen“ Biotoptyp auf mager-steinigem Untergrund (steinhaltiger Bahnkörper mit Schotterauflage!) bei potentiell ganztägiger Besonnung wird den fürs Moseltal typischen trockenwarmen Typus fördern. „Wilde“ Restflächen vergleichbar der aktuellen Artenzusammensetzung entstehen im Moseltal allenthalben durch freie Sukzession auf aufgegebenen Restflächen und müssen deshalb aus Artenschutzgründen nicht zwingend erhalten werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Baumpflanzungen im Abstand von ca. 15m und einer dauerhaft extensiven Nutzungen sowie des herausragenden Vernetzungseffektes erscheint insgesamt eine Anrechnung von 1:1 gerechtfertigt. Gleichzeitig mit der Erzeugung langfristig die Bodenfunktionen wiederherstellender Wirkungen (magerer, flachgründiger Standort) und der dauerhaften Sicherung einer Vernetzungsachse über einen moseltaltypischen armen Offenland-Biotoptypenmix entsteht eine Aufwertung und Neugestaltung des Landschaftsbildes des Talraums, die weitere Mülleinlagerungen durch freie Einsehbarkeit verhindert und andererseits für den südöstlichen Ortsrand von Thörnich (und damit das Baugebiet) eine – vorgelagerte, abgesetzte – Ortsrandeinbindung auf Dauer sichert. Die Maßnahme ist also multifunktional.

Das Basisdefizit beträgt 6.310qm (s. Kap. 4.2.2). Hierfür werden in Ergänzung zu den 2.700qm aus der Kompensation für „Auf Gerend“ südlich des Leiwener Weges weitere 6.310qm im nördlichen Anschluss an den Leiwener Weg entwickelt. Die Überlagerung mit Vorbehaltsflächen für die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (flächige Kieslager der Terrassenschotter) ist bekannt und wird dabei bewusst in Kauf genommen (s.a. Kap. 7).

Maßnahmeninhalt ist nach Rodung und Müllbeseitigung ein Aufreißen der zentralen Verdichtungen im Bereich des ehemaligen Schienenstranges, eine Neuandeckung mit Oberboden samt Einsaat von Landschaftsrasen sowie das Anpflanzen einer mittigen Baumreihe im Pflanzabstand von ca. 15m mit anschließender Pflege als Extensivfläche. Die Auswahl der Bäume (Obsthochstämme, Nussbäume oder Alleeebäume aus heimischen Laubbaumarten) sollte für die gesamte Bahntrasse dabei einheitlich vorgenommen werden um eine landschaftsbildprägende Wirkung mit Hinweis auf die historische Bahnnutzung zu entwickeln. Bei rd. 630m Länge – die Bahntrasse ist i.M. 10m breit – entspricht dies 42 Bäumen.

Die vorstehende Maßnahme bezieht sich auf den nebenstehend rot markierten Trassenabschnitt von

Gemarkung Thörnich,
Flur 1, Flurstück 107/5
im Umfang von insgesamt 6.310qm



5. Umweltbericht, Teil III

- Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zur Hydrogeologie des engeren Plangebietes liegen keine Daten vor; der Rückschluss auf die Verhältnisse im Untergrund erfolgt allein auf Basis der Erkenntnisse vom Bau des im Nordosten in vergleichbarer Zuordnung zur Mosel liegenden Raiffeisenlagers.

Aufgrund der optisch ebenen Ausprägung des Geländes ohne sichtbare Kleinreliefierungen wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde kein örtliches Geländeaufmaß erstellt.

5.2 Angaben zum Monitoring

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen geht zurück auf zwingendes EU-Recht (Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG; sog. Plan-UP-Richtlinie). Sie soll primär ggf. unvorhergesehene Auswirkungen mit Nachteilen für die Umwelt feststellen helfen um rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Als „unvorhergesehen“ gilt dabei alles, was nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung war. Bei Bauleitplanungen, bei denen das Aufstellungsverfahren nach dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurde, ist ein solches Monitoring obligatorisch durchzuführen. Die Verantwortung liegt dabei allein bei der Gemeinde, die sich als Grundlage bereits im Rahmen des Umweltberichtes mit den beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen auseinanderzusetzen und ein Überwachungskonzept zu entwickeln hat. Anregungen von Öffentlichkeit und Behörden fließen dabei ein.

Das Monitoring stellt eine eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung dar, in der konkreten Ausgestaltung bleibt die Gemeinde frei. Obwohl Umweltauswirkungen häufig medien- und raumübergreifend eintreten und nicht an den Grenzen des Plangebietes Halt machen, richtet sich der vom Monitoring erfasste Bereich in erster Linie nach dem auch bereits bei der Planaufstellung betrachteten Umweltausschnitt. Die Ergebnisse der Überwachung können dazu führen, dass der Bauleitplan zu überarbeiten ist oder nachträglich andere Massnahmen zur Schadensabwehr zu ergreifen sind.

Erfasst werden sollen erhebliche Umweltauswirkungen:

- aufgrund unsicherer Prognosen
- wegen gravierenden Vollzugsdefiziten
- aufgrund nicht vorhergesehener Dritteinwirkungen

5.2.1 Inhalte / Maßnahmen / Methoden

Es sind keine Prognose-Unsicherheiten zu erkennen, die eines förmlichen Monitorings bedürfen. Ein Einhalten der Schallgrenzwerte durch umliegende Nutzungen muss unterstellt werden. Ebenso muss unterstellt werden, dass die neuen Nutzungen keine unzulässigen Lärmpegelüberschreitungen für die schutzbedürftige Campingnutzung entwickeln.

5.2.2 Zeitpunkte (insbesondere der Erstüberprüfung)

(entfällt)

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt wird ein aufgrund früherer – bis Ende des 20. Jhs. betriebender – Reblandnutzung überwiegend ökologisch nur nachrangiges Gelände zur engeren Überplanung herangezogen.

Für das **Arten- und Biotoppotential** entstehen durch die Ausweisung von Dorfgebietsflächen mit zugeordneten privaten Gartenbereichen auf vorbelasteten Flächen keine gravierenden Eingriffe. Im Gegenzug können auf den über Bodenfunktionsverluste begründeten Kompensationsflächen an anderer Stelle aktiv biotopentwickelnde Maßnahmen mit hoher Vernetzungswirkung umgesetzt werden.

Die Auswirkungen auf das **Klima** werden trotz der nicht unerheblichen Ausweitung versiegelbarer Flächen außerhalb des engeren Geltungsbereichs nicht spürbar sein, da der gesamte Grund des Moseltals über die flächig dominierenden Rebanbauflächen bereits mit Aufheizungstendenzen vorbelastet ist. Die Umwidmung zu Bauland mit Gartenanteilen bringt hier keine anzunehmenden Verschlechterungen.

Bzgl. des **Wasserhaushalts** kann wegen unzureichender Sickerraten nur eine Behandlung in Form einer Retention mit gedrosseltem Abfluss verwirklicht werden. Die Schmutzwässer werden zentral abgeführt und behandelt.

Heute geht die Ortslage nahtlos in die weitgehend strukturlose Rebflur über. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird mittels eines festgesetzten Mindestmaßes an innerer Durchgrünung und der Ausbildung definierter gehölzbestimmter Ortsränder eine aufwertende Neugestaltung des **Landschaftsbildes** vorgenommen.

Die Eingriffe in das **Bodenpotential** lassen sich nicht vollständig gebietsimmanent kompensieren. Deshalb werden externe Maßnahmen ergänzt.

Durch die Baugebietsausweisung werden wichtige Flächen außerhalb des Ausuferungsbereichs der Mosel erst für **Menschen** nutzbar. Die Immissionskonflikte zu angrenzenden gewerblichen Nutzungen wie auch zu bestehenden Campingnutzungen sind über gewährte Abstände beherrschbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

6. Herleitung des Maßstabes für eine Zuordnungsfestsetzung

Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind im Grundsatz nach funktionaler Veranlassung den jeweiligen Baugebietsflächen sowie den neuen Straßen bzw. Retentionseinrichtungen im Verhältnis der versiegelbaren/versiegelten Flächen zuzuordnen. Da die Retentionsflächen zugleich auch dem ökologischen Ausgleich und der Rahmeneingrünung dienen, erfolgt keine separate Zuordnung der Retentionseinrichtungen.

Eine exakte Zuordnung ist erst nach Kenntnis der tatsächlichen verwirklichten Flächenzuschnitte möglich. Nachstehende Zuordnung bezieht sich auf die bei exakter Planumsetzung nach Satzungsvorgaben entstehenden Flächen (Stand: Mai 2011):

Neuversiegelung für innere Erschließung			ca. 1.470 qm
Neuversiegelung für neue Bauflächen			<u>ca. 12.035 qm</u>
			ca. 13.505 qm
Auf die innere Erschließung entfallen	$\frac{100}{13.505}$	x	1.470 = 10,88 %
Auf neue Bauflächen (MD) entfallen	$\frac{100}{13.505}$	x	12.035 = 89,12 %

7. Städtebauliche Abwägung (Kerninhalte)

Die Abwägung nach §1(7) BauGB dient dazu, offensichtliche Konflikte aufzudecken und durch argumentatives Gegenüberstellen von privaten wie öffentlichen Belangen gegen- und untereinander die Tragfähigkeit geschlossener Kompromisse zu überprüfen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist siedlungsseitig im Wesentlichen durch eine seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gesetzte Linie zu Abgrenzung des unbeplanten Innenbereiches definiert. Zwei aufzuhebende Wegeteilstücke sowie die jeweils vorgelagerten Straßenverkehrsflächen (Ziel: Einengung der Verkehrsflächen auf das real notwendige Maß) werden ergänzend einbezogen.

Dorfgebiet mit reduzierter GRZ

Die Entscheidung zur Reduzierung der GRZ auf 0,4 erfolgte nach intensiver Diskussion. Die Grundstücke sind überwiegend in privater Hand und sehr großzügig geschnitten. Damit ist nach Auffassung der ortsansässigen Winzer eine hinreichende Nutzbarkeit für ggf. weinwirtschaftliche Zwecke auch bei einer abgesenkten GRZ möglich.

Benachbarung MD und Sondernutzungsflächen „Camping“

Im Flächennutzungsplan ist in Ortslage eine allseitig von Mischbauflächen umgebene Sonderbaufläche „Camping“ dargestellt. Damit ist nach Auffassung der Gemeinde hinterlegt, das zwar eine Nutzung dieser Flächen als Campingplatz zulässig sein soll, andererseits aber die umgebenden Flächen mit typischen gemischten Nutzungen / Dorfgebietsnutzungen bzgl. ihrer Emissionen möglichst nicht eingeschränkt werden sollen. Notwendige Abstückungen zur Sicherung des Ruhebedürfnisses von Campern (faktisch: genehmigter Wohnmobilstellplatz) gegenüber den zulässigen Emissionen der allseitig umgebenden Mischbauflächen (60dB tags, 50/45dB nachts gegenüber 55dB tags, 45/40dB nachts für Campingnutzungen) hätten andernfalls spätestens im Zuge der Aufstellung des eng auf die Campingnutzung bezogenen Bebauungsplans überprüft und für die umgebend angrenzenden Flächen limitierend geregelt werden müssen. Eine in das jetzige Plangebiet reichende Einschränkung der Emissionen wurde nicht vorgenommen, weshalb zwingend davon auszugehen ist, dass eine ordnungsgemäße Nutzung der aktuell zur Konkretisierung anstehenden Mischbauflächen innerhalb der durch den Gebietstyp MD gesetzten Emissionsgrenzen als für die Campingnutzung unschädlich anzusehen ist. Nach Nordosten und Südosten bereits bestehende zwischenliegende Bebauungen stützen diese These. Auch sind punktuelle geringfügige Überschreitungen der städtebaulichen Orientierungswerte ggf. durchaus hinzunehmen.

Benachbarung MD und Gewerbe

Die flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet (Raiffeisenlager) sind auf Wohnnutzungen in einem Mindestabstand von 20m von der Grundstücksgrenze des Raiffeisenlagers gerechnet. Zwar hätte über eine Kontrollrechnung mit den zur Festsetzung vorgesehenen Dorfgebietsnutzungen etwas näher herangerückt werden dürfen, doch entspricht es dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde, mit den Baufenstern den gebotenen Abstand von 20m einzuhalten und nur mit einem kleinen Teil des Außenwohnbereichs in die formal nicht mit hinreichendem Schallschutz für Wohnnutzungen ausgestattete Zone hineinzugreifen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung / Verzicht auf Versickerungen

Wiewohl dezentrale flächige Versickerungen die beste Möglichkeit zum Ausgleich des allgemeinen Wasserhaushaltes sind, wird innerhalb des Baugebietes hierauf verzichtet. Ein hydrogeologisches Gutachten zu angrenzenden Flächen hat unzureichende Infiltrationsraten offengelegt.

Deshalb wird für das Niederschlagswasser auf Versickerungen verzichtet, das Wasser statt dessen zurückgehalten und gedrosselt abgegeben.

Kompensationsbemessung / externe Kompensation

Für die Kompensationsbemessung gibt es in Rheinland-Pfalz ausdrücklich kein normiertes Verfahren. Die Methode „Winkler“ ist nicht allgemein anerkannt, wenngleich sie eine breite Differenzierung ermöglicht und die Wichtung vereinheitlicht. Gerade aber bei Vollversiegelungen ermittelt sie bei Aufwertungen bestehender bewachsener Flächen in der Landschaft durch die teilweise nur sehr geringen Anrechnungsfaktoren jedoch stets ein Vielfaches der Eingriffsfläche als Ausgleichsbedarf.

Die seitens des Landesamtes für die Eingriffsregelung außerhalb der Bauleitplanung herausgegebene HVE geht bei einer Entsiegelung von 1:1 aus und sieht bei lediglich aufwertenden Maßnahmen zwar entsprechende Aufschläge vor, aber keine generellen Vervielfachungen des Flächenbedarfs gegenüber der nominalen Eingriffsfläche. Der durch die potentialübergreifende Multifunktionalität erzeugte Effekt ist ausdrücklich mit zu berücksichtigen.

Die Gemeinde wählt deshalb die Methode einer für sie weniger flächenzehrenden Kompensationsbemessung. Dies wird aus Gründen der Übersichtlichkeit bewusst im Fachbeitrag weiter ausgeführt.

Als externe Kompensation wird – analog den externen Maßnahmen für die Erweiterung des an das Baugebiet unmittelbar angrenzenden Gewerbegebietes „Auf Gerend“ – eine langfristige Entwicklung der alten Moselbahntrasse als extensiver Vernetzungskorridor in teilausgeräumter Landschaft eingeworfen.

Vorrang der Bauflächenentwicklung gegenüber privaten Interessen

Allein der Anteil z.T. sehr lange nicht mehr für Anbaunutzungen herangezogener Flächen zeigt, dass die von den Eigentümern vorgebrachte Existenzgefährdung durch den reinen Flächenabzug und die damit einher gehende Reduzierung der nutzbaren Anbaufläche nicht gegeben sein kann. Dies wird auch durch die Landwirtschaftskammer bestätigt.

In Thörnich besteht eine kontinuierliche Baulandnachfrage, die jedoch seit Jahren nicht befriedigt werden kann. Über einen verlegten Schmutzwasserkanal sind bereits Erschließungsvorleistungen vorhanden. Die Flächen sind seit über 20 Jahren im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt, sind zudem im Anschluss an die im Zusammenhang bebaute Ortslage die nahezu einzigen potentiellen Bauflächen außerhalb des Ausuferungsbereichs der Mosel. Deshalb ist der Anstoß zur Konkretisierung einer Baulandentwicklung sinnvoll und erforderlich.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung

Die Grundstücke befinden sich heute überwiegend in privater Hand. Lediglich die Verkehrsflächen nach bisherigem Grundstückszuschnitt sind im Gemeindeeigentum. Die Abteilung der notwendigen öffentlichen Retentions- und Eingrünungsflächen soll durch eine ergänzende Vermessung erfolgen, ebenso die „Verlängerung“ der angrenzenden Privatgrundstücke im Zuge der Ausweisung korrigierter Breiten für öffentliche Verkehrsflächen.

9. Flächenbilanz

Die nachstehende Flächenbilanz spiegelt den Stand vom Mai 2011:

Fläche	m ²	%
Gesamtfläche, davon	28.030	100,00
Straßen / Wege, davon	(2.570)	(9,17)
vorhandene versiegelte Straßen	800	2,86
vorhandene versiegelte Wege	300	1,07
neue versiegelte Verkehrsflächen	1.470	5,24
Versorgungsfläche	25	0,09
Baumquartiere in den Straßenzügen	120	0,43
Öffentliche Grünflächen am Leiwener Weg	1.690	6,03
Sonstige öffentliche Grünflächen	105	0,37
Bauflächen MD inkl. privaten Grünflächen, davon	(23.520)	(83,91)
private Grünflächen	3.460	12,34
Bauflächen MD ohne Grünflächen, mit	(20.060)	(71,57)
versiegelbarem Anteil (20.060 x 0,4 x 1,5)	12.035	42,94
nicht versiegelbarem Anteil (20.060 x 0,4)	8.025	28,63
Externe Flächen, davon		
E* Extensivierung und Baumpflanzung auf Moselbahntrasse	6.310	

10. Erschließungskosten (überschlägig)

Stand: zur Satzung vom Mai 2011 (alle Angaben in EURO)

Fläche	Menge x	EP	Summe +	19 % MWSt	Summe brutto
Verkehrsflächen inkl. Straßenentwässerung lt. BFH-Ingenieure*					393.000,00
Beleuchtung	6 St. x	1.000,00	6.000,00 +	1.140,00	7.140,00
Baumquartiere, Quartiere herstellen	psch.		5.000,00 +	950,00	5.950,00
Bepflanzung	120 qm x	10,00	1.200,00 +	228,00	1.428,00
Bäume	8 St. x	250,00	2.000,00 +	380,00	2.380,00
Öffentliche Grünflächen, Modellierungen, Ansaat	1.795 qm x	2,00	3.590,00 +	682,10	4.272,10
Straßenbäume	18 St. x	250,00	4.500,00 +	855,00	5.355,00
Sträucher	500 qm x	10,00	5.000,00 +	950,00	5.950,00
Externe Kompensation					
Rodungen	6.130 qm x	0,20	1.226,00 +	232,94	1.458,94
Bodenbearbeitung, Ansaat	6.130 qm x	2,00	12.260,00 +	2.329,40	14.589,40
Bäume	42 St. x	175,00	7.350,00 +	1.396,50	8.746,50
Zwischensumme 1					450.269,94
Wasserversorgung lt. BFH-Ingenieure*					64.400,00
Schmutzwasserableitung lt. BFH-Ingenieure*					63.000,00
Zwischensumme 2					127.400,00
Gesamtsumme					577.669,94
~15% Baunebenkosten					87.330,06
gerundet:					<u>665.000,00</u>

* Zugrundegelegt sind die am 10.03.2009 übermittelten Kosten von BFH-Ingenieure GmbH.

(Erklärung zum Umweltbericht)

Die nach §10(4) BauGB beizufügende Erklärung zum Umweltbericht (Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Art und Weise der angemessenen Berücksichtigung im Zuge der Abwägung) mit

- Darstellung der Umweltbelange und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan,
- Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan,
- Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

ist kein Bestandteil des Umweltberichts und wird zur endgültigen Fassung des Bebauungsplans durch die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt.

ANHANG 1: Zusammenstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen mit Umweltschutzzielen

Als Grundlage dient eine generalisierende Gesamtliste in Form einer Checkliste. Die für das engere Planvorhaben konkret abgeprüften Gesetze und Fachplanungen sind angekreuzt, werden bei Relevanz im Kerntext näher ausgeführt und konkretisiert.

I Europarecht (in den Fachgesetzen des Bundes und der Länder konkretisiert):

- ☐ Plan-UP-Richtlinie (2001/42/EG)
- ☐ FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- ☐ Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

I Fachgesetze:

- ☒ Baugesetzbuch (BauGB)
- ☒ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Wasserhaushaltsgesetz (WHG₂₀₁₀)
- ☒ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- ☒ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- ☒ Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)
- ☒ Landesbauordnung (LBauO)
- ☒ Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG)
- ☒ Landeswassergesetz (LWG)
- ☒ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- ☒ Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

II Ergänzende Vorschriften:

- ☒ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- ☐ Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- ☐ Verordnung über Immissionswerte bei Schadstoffen in der Luft (22. BImSchV)
- ☒ DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- ☒ DIN 45691 Geräuschkontingierung vom Dezember 2006
- ☒ TA Lärm
- ☒ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- ☒ Wasserschutzgebietsverordnung

III Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- ☒ Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Nationalparke (§24 BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Biosphärenreservate (§25 BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Naturparke (§27 BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Naturdenkmale (§28 BNatSchG₂₀₁₀)
- ☒ Natura 2000 (§25 LNatSchG)
 - ☒ FFH-Gebiete
 - ☒ Europäische Vogelschutzgebiete
- ☒ Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG₂₀₁₀)

IV Fachplanungen und sonstige Datensammlungen:

- ☒ Landesentwicklungsprogramm III / Entwurf Landesentwicklungsprogramm IV
- ☒ Regionaler Raumordnungsplan inkl. Freiraumkonzept zur Fortschreibung
- ☒ Flächennutzungsplan
- ☒ IBA-Liste (IBA = Important Bird Area)
- ☒ Planung vernetzter Biotopsysteme
- ☒ Landschaftsplanung (alt)
- ☒ Biotopkartierung
- ☒ Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, nach Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten) bzw. Anlage 1 BArtSchV

ANHANG 2

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Zur Übersicht wird auf den folgenden Seiten die Konfliktsituation (Art des Eingriffs und dessen Auswirkungen) den durch Festsetzung oder anderweitige vertragliche Verpflichtung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt.

Die Konfliktbereiche (K) sind in der Tabelle wie folgt den Standortfaktoren zugeordnet:

- ab =Arten- und Biotopschutz
- bo =Boden
- ol =Orts- und Landschaftsbild
- wa =Wasserhaushalt
- kl =Klima
- me =Mensch
- ks =Kultur- und Sachgüter

Die Signatur der Maßnahme bedeutet:

- V =Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme
- A =Ausgleichsmaßnahme
- E =Ersatzmaßnahme

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kab1	Verlust von Rebland (nachrangiger Verlust)	7.450 qm	Vab1	(---)		Vermeidung bei grundsätzlichem Vorrang einer baulichen Entwicklung an angestrebter Stelle nicht möglich
			Aab1/ Eab1	Ersatz durch Diversitätserhöhung im Zuge der Gestaltung der Hausgärten und rahmender öffentlicher Grünflächen		Allgemeine Diversitätserhöhung
				<u>Kompensation erfüllt</u>		

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kab2	Verlust von Reblandbrachen (nachrangiger Eingriff)	8.650 qm		KONFLIKTBEREICH ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ		
			Vab2	(---)		Vermeidung bei grundsätzlichem Vorrang einer baulichen Entwicklung an angestrebter Stelle nicht möglich
			Aab2/ Eab2	Ersatz durch Diversitätserhöhung im Zuge der Gestaltung der Hausgärten und rahmender öffentlicher Grün- flächen		Allgemeine Diversitätserhöhung
				<u>Kompensation erfüllt</u>		

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kab3	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</u> Verlust von hausgartenartigen Strukturen, z.T. mit Obstbäumen (ca. 10 Obsthochstämme) (nachrangiger Eingriff)	4.950 qm	Vab3	(---)		Vermeidung bei grundsätzlichem Vorrang einer baulichen Entwicklung an angestrebter Stelle nicht möglich
			Aab3/ Eab3	Ersatz durch Gestaltung weiterer Hausgärten und rahmender öffentlicher Grünflächen. Allein die Pflanzverpflichtung für die privaten Bauflächen entspricht nominal einer Neupflanzung von 100 Bäumen. Hinzu addieren sich am südöstlichen Siedlungsrand 25 Obsthochstämme		
				<u>Kompensation erfüllt</u>		

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kab4	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</u> Verlust von älteren Pionierflächen höherer Strukturdichte	3.500 qm	Vab4	(---)		Vermeidung bei grundsätzlichem Vorrang einer baulichen Entwicklung an angestrebter Stelle nicht möglich
			Aab4/ Eab4	Funktionaler Ausgleich durch die rahmenden, teilweise extensiven öffentlichen, Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen sowie Retentionseinrichtungen mit temporärer Vernässung. Zusätzlich langfristige Aufwertung des vernetzenden Korridors der ehemaligen Moselbahntrasse <u>Kompensation erfüllt</u>	5.130 qm	Verlagerung des Artenpotentials auf nahe andere Flächen. Insgesamt Aufbau vernetzender linearer Strukturen, die wesentlich weiterreichende Effekte erzielen als die teilsolierten Inselflächen des Bestandes
					6.310 qm	

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kol1	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD</u> Potentielles Ausweiten / Verschieben eines „nackten“ Siedlungsrandes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes		Vol1	(---)		Ausweitung der Bauflächen bei Umsetzung der Darstellungen des FNP nicht vermeidbar
			Aol1/ Eol1	Städtebauliche Konzeption mit konsequent rahmenden öffentlichen Grünflächen und einer punktuellen öffentlichen inneren Durchgrünung; ca. 100 private Bäume Gehölzgebundene Markierung der alten Moselbahntrasse <u>Kompensation erfüllt</u>		Neugestaltung des Landschafts- bildes (Ortsrandes) gem. gesetzlichem Auftrag Ergänzende Landschaftsbild- stärke in der angrenzenden Feldflur („vorgelagerte Ortsrand- eingrünung“)

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kkl1	<u>KONFLIKTBEREICH KLIMA</u> Verlust siedlungsnahen Offenlandes; Aufheizungseffekte über versiegelten Flächen sowie durch Rückstrahlung von Wänden; Siedlungsabwärme (nachrangiger Konflikt)		(Vkl1)	(---)		keine weitere Vermeidungs- möglichkeit bei Vorrang der Bebauungsabsicht
			Akl1 Ekl1	Verpflichtung zur Anpflanzung von Gehölzen in Zuordnung zu Gebäuden/Straßen; rahmende Gehölzpflanzungen		Durchlüftung, Beschattung, allg. Klimastabilisierung
				<u>Kompensation erfüllt</u>		Aufgrund der Richtung der Abströmung und des Umfangs vorgelagerter Offenlandflächen keine Auswirkungen auf die Ortslage zu befürchten

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kwa1	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>WASSER</u> Eingriffe in den allgemeinen Wasserhaushalt durch zusätzliche Versiegelung bislang offenen Bodens und Ableitung der Niederschläge von versiegelten bzw. überbauten Flächen		(Vwa1)	(---)		keine weitere Vermeidungs-/ Verminderungsmöglichkeit bei Vorrang der Bebauungsabsicht
			Awa1/ Ewa1	Empfehlung zur Nachnutzung unbelasteten Niederschlagswassers; wasserwirtschaftlicher Ausgleich auf dezentralen Flächen (Details gem. gesonderter Fachkonzeption) <u>Kompensation erfüllbar</u>		Reduzieren der Mengen abflie- ßenden Niederschlagswassers; gedrosselte Weitergabe an die Vorflut (Hier ist auf die Bewertung der siedlungswasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustellen !)

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kbo1	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>BODEN</u> Bodenverluste durch Überbauung und sonstige zusätzliche Versiegelungen gem. Aufstellung im Langtext	13.505 qm	(Vbo1)	(---)		keine weitere Vermeidungs- / Verminderungsmöglichkeit bei Vorrang der Bebauung
			(Abo1)	(---)		Funktionaler Ausgleich bei Vorrang der Bebauungsabsicht nicht möglich
			(Ebo1)	Private wie öffentliche innere Durch- grünungen, Rahmeneingrünung und umfangreiche Baumpflanzungen gem. Langtext	7.195 qm	hilfsweise biotopentwickelnde Maßnahmen mit bodenfunktions- fördernder Wirkung
				Defizit im Kerngeltungsbereich	6.310 qm	
				Ergänzende Maßnahmen im Zuge der ehemaligen Moselbahntrasse gem. Langtext <u>Kompensation erfüllt</u>	6.310 qm	hilfsweise biotopentwickelnde Maßnahmen mit bodenfunktions- fördernder Wirkung

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>MENSCH</u>					
Kme1	Immissionsbelastungen durch die benachbarten Gewerbeflächen		Vme1	Einhaltung des gutachterlich zugrunde gelegten Mindestabstandes		Verbleibende Immissionsbelastung zumutbar.
Kme 2	Immissionsbelastung ausgewiesener Campingflächen in Ortslage		Vme2	Hinreichender Abstand, überwiegend Abschirmung durch bereits bestehende Bebauungen		

bo = Boden, wa = Wasserhaushalt, kl = Klima, ab = Arten- und Biotopschutz,
ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, ks = Kultur- und Sachgüter

V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme
K = Konflikt

KONFLIKTSITUATION			LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Nr.	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Fläche m ² Anzahl	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche m ² Anzahl	Begründung der Maßnahme
Kks1	<u>KONFLIKTBEREICH</u> <u>KULTUR- UND SACHGÜTER</u> (keine Kultur- und Sachgüter betroffen)		(Vks1)	(---)		
			(Aks1)	(---)		
			(Eks1)	(---)		

